

DER KULTUSMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Z A 1 - 11 - 02/3 - 1987

Ei Antwortschreiben Aktenzeichen bitte angeben!

Der Kultusminister des Landes NW · Postfach 1103 · 4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, den *24.* November 1986

Besuchszeit 10-15 Uhr
Vorherige telefonische Anmeldung erbeten!

Fernsprech-Sa.-Nr. 3 03 51
Durchwahl 30 35 - 308
Fernschreiber: 8 582 967 kmnw d

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE

10/759 -1

Betr.: Informationen für den Ausschuß für Schule und Weiterbildung;
hier: Beantwortung von Fragen zum Haushaltsentwurf 1987
Einzelplan 05 aus der Sitzung vom 5.11.1986

Anl.: 1 Antwortheft 100-fach

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 5.11.1986 habe ich die schriftliche Beantwortung der in der Anlage zusammengestellten Fragen zum Haushaltsentwurf 1987 bis zur nächsten Sitzung zugesagt.

Ich bitte, die Mehrabdrucke dieses Berichts an die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Weiterbildung verteilen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Schwier

(Hans Schwier)

Betr.: Beantwortung von Fragen zum Haushaltsentwurf 1987
 - Epl. 05 - aus der Sitzung des Ausschusses für
 Schule und Weiterbildung vom 5. November 1986

<u>Seite</u>	<u>Kapitel</u>	<u>Titel</u>	<u>Berichtsgegenstand</u>
2	05 010	531 20	Erläuterung der Maßnahme "Gutachten II zur Schulentwicklungsplanung" 10.000 DM (s.Nr. 4 in der Aufstellung zur Sitzung am 5.11.1986, Seite 2)
3	05 300	TGr.80	Vorlage einer Übersicht über alle laufenden Modellversuche (schriftliche Aufzeichnung über Beginn, Ende, Darstellung der Versuche, beteiligte Schulen, Zwischenberichte, Ausschlußbeteiligung) insbesondere zu den beiden in der Vorlage zur Sitzung am 5.11.1986 genannten Maßnahmen (Demokratie und Erziehung in ... Fortschreibung der schulischen Ausgangslage ...; dort Seiten 6 und 7)
40	05 310 bis 05 440		Erläuterung der in der Vorlage für die Ausschußsitzung am 5.11.1986 enthaltenen Zahlen der Prozesse (dort Seite 8) und Vorlage je eines klagezusprechenden bzw. -abweisenden Urteils aus den 3 Fallgruppen der Prozesse von Lehrern mit befristeten Arbeitsverträgen

Kapitel 05 010
(Ministerium)

Titel 531 20 Öffentlichkeitsarbeit des Kultusministeriums

Frage: Erläuterung der Maßnahme "Gutachten II zur Schulentwicklungsplanung" 10.000 DM

Antwort: Das unter Nr. 4 der Aufstellung in der Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 5.11.1986 (dort Seite 2) aufgeführte "Gutachten II zur Schulentwicklungsplanung Ansatz 10.000 DM" kann nach dem jetzt vorliegenden Ergebnis einer zwischenzeitlich erfolgten Überprüfung des weiteren Verfahrens bei der Schulentwicklungsplanung gestrichen werden.

Kapitel 05 300

Kultusministerium

Titelgruppe 80 - Durchführung von Schul- und Modellversuchen

Frage : Bitte um Vorlage einer Übersicht über alle laufenden (Schul- und) Modellversuche

Antwort : Die Übersicht über die (in 1987) laufenden (Schul- und) Modellversuche ist als Anlage beigefügt. Für jeden Versuch ist ein gesondertes Blatt angelegt worden.

Bezeichnung des Modellversuchs:

"Unterrichtshilfen und Materialien für den Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht der Sekundarstufe I".

Laufzeit: 4 Jahre (1986 bis 1989)

Darstellung des Versuchs:

Nordrhein-Westfalen hat für den Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht (MEU) ausländischer Schüler Lehrpläne und Handreichungen in Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Spanisch und Türkisch entwickelt.

Für keine dieser Sprach- bzw. Kulturgruppen gibt es für die Sekundarstufe I geeignete Materialien oder Lehrwerke, mit deren Hilfe das neue curriculare Konzept in die Praxis umgesetzt werden könnte.

Im Rahmen des Modellversuchs sollen entsprechende Unterrichtshilfen für die Hand der Schüler entwickelt und erprobt werden. Angestrebt werden pro Sprache und Schuljahr acht kommentierte Unterrichtseinheiten bzw. Baukästen. Sie sollen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Sie sind Grundlage für einen integrierten sprachlichen und landeskundlichen Unterricht.
- Sie berücksichtigen Elemente der Fremdsprachendidaktik in einem primär muttersprachlichen Unterricht.
- Sie sind abgestimmt mit den Zielen und Inhalten des Sprachunterrichts in Regelklassen.
- Sie enthalten Angebote zur inneren Differenzierung für Schüler unterschiedlicher sprachlicher Entwicklungsstufen.
- Sie sind nach thematisch gebundenen Unterrichtseinheiten gegliedert, die als 'Baukästen' in den Jahrgangsstufen 5/6, 7/8 oder 9/10 eingesetzt werden und an die Stelle des Lehrwerkes treten können.
- Sie berücksichtigen interkulturelle Inhalte und Ziele.
- Sie enthalten didaktisch-methodische Begleitkommentare, um die Lehrer zur Reflexion über den Unterricht anzuregen.

Darüber hinaus sollen Lehrpläne und erste Unterrichtseinheiten für arabisch-sprechende Schüler erstellt und in Lerngruppen erprobt werden.

Beteiligte Schulen: Die Materialien werden in ca. 30 Schulen pro Sprache erprobt.

Zwischenberichte: Jeweils am Jahresschluß, erstmals 1987.

Ausschußbeteiligung:

Die Arbeitsgruppe "Schulische und berufliche Förderung ausländischer Jugendlicher des Landtags NRW" ist über das Projekt informiert und unterstützt es.

Bezeichnung des Modellversuchs:

"Berufsvorbereitung für Schüler der Schule für Lernbehinderte und begleitende Hilfen für lernbeeinträchtigte und sozial gefährdete Jugendliche während der Berufsausbildung im dualen System (Münster)"

Laufzeit:

01.01.1986 bis 30.09.1987

Darstellung des Versuchs:

Im Rahmen der Begleitung und Förderung lernbeeinträchtigter und sozial gefährdeter Jugendlicher in der Schule, im Übergang von der Schule in eine Ausbildung bzw. einen Arbeitsplatz und während der Ausbildung im dualen System werden folgende Versuchsziele verfolgt:

1. Die Schüler sollen aus dem Schonraum Schule kontinuierlich in einen anerkannten Ausbildungsberuf oder Arbeitsplatz geführt werden.
2. Durch pädagogische, soziale und psychologische Förderung soll erreicht werden, daß lernbeeinträchtigte Jugendliche eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine sinnvolle Eingliederung in den Arbeitsprozeß der Wirtschaft erreichen.
3. Auf der Grundlage dieser Eingliederung in den Arbeitsprozeß soll die aktive und selbständige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben für diese Jugendlichen gesichert werden.

Beteiligte Schulen:

Verschiedene Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) im Regierungsbezirk Münster

Zwischenberichte:

Zwischen- und Sachberichte werden von dem Projektleiter jährlich vorgelegt und nach fachlicher Auswertung an den BMBW weitergeleitet.

Ausschußbeteiligung:

Im Rahmen der Etatberatungen

Bezeichnung des Modellversuchs: Grundbildung Informatik (Informations- und Kommunikationstechnologien) im Pflichtbereich und darauf aufbauend im Wahlpflichtbereich der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen

Laufzeit: 01.01.1985 - 31.07.1989

Darstellung des Versuchs:

Der Modellversuch hat folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Entwicklung von Materialien für eine informations- und kommunikationstechnologische Grundbildung (ca. 40 - 60 Unterrichtsstunden) in der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen:
 - eingebettet in Fächern des Pflichtbereiches in mehreren Jahrgangsstufen (Verteilungsmodell) bzw.
 - eingebettet in wenigen Leitfächern (Mathematik, Deutsch, Physik/Arbeitslehre) in zeitlich und inhaltlich koordinierter Form in der Jahrgangsstufe 8 (Blockmodell).
2. Entwicklung von Materialien für Informatik im Wahlpflichtbereich 9/10 (ca. 120 - 180 Unterrichtsstunden) und für Informatik in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften, jeweils aufbauend auf den Materialien für die Grundbildung.
3. Entwicklung und Evaluation von Materialien für die Lehrereinweisung im Rahmen des Modellversuchs.
4. Erprobung der Materialien für die informations- und kommunikationstechnologische Grundbildung im Pflichtbereich im Hinblick auf Verteilungs- oder Blockmodell.
5. Erprobung von Rechnerausstattungen, die für die Grundbildung geeignet sind. Weiterentwicklung von Anwendersystemen (software tools) in Abstimmung mit Software-Herstellern mit dem Ziel, schülergerechte Benutzersprachen zu erhalten.
6. Beobachtung von Auswirkungen, die sich durch die Einführung der informations- und kommunikationstechnologischen Grundbildung für Eltern, Lehrer und Schüler ergeben.
7. Untersuchung von Auswirkungen auf die Sekundarstufe II (allgemeinbildend und berufsbildend), die aus der Einführung der Grundbildung und des Informatikunterrichts im Wahlpflichtbereich 9/10 folgen.

Beteiligte Schulen: 24 Kontaktschulen in allen Bezirken des Landes (je 6 Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen).

Zwischenberichte: Zwischenberichte (Sachberichte) werden ^{dem KM} jährlich nachträglich vorgelegt.

Ausschußbeteiligung: im Rahmen der Etatberatungen

Bezeichnung des Modellversuchs: Wissenschaftliche Begleituntersuchung zum Modellversuch "Grundbildung Informatik (Informations- und Kommunikationstechnologien) im Pflichtbereich und darauf aufbauend im Wahlpflichtbereich 9/10 der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen"

Laufzeit: 01.09.1986 - 30.09.1989

Darstellung des Versuchs:

Der Modellversuch hat folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Wirkungsevaluation als zielbezogene, summative Evaluation, wobei von folgenden Leitfragen ausgegangen wird:
 - 1.1 Werden durch die zugrundegelegten Modelle der Grundbildung (Verteilungs-, Blockmodell) die Zielbereiche der Grundbildung erreicht?
 - 1.2 Werden die Zielbereiche im Verteilungs- und Blockmodell in gleicher oder unterschiedlicher Weise erreicht?
2. Wirkungsevaluation als Evaluation von Auswirkungen und Nebenwirkungen im personalen und sozialen Umfeld von Schülern, Lehrern und Eltern, wobei von folgenden Leitfragen ausgegangen wird:
 - 2.1 Welche Auswirkungen haben unterschiedliche Modelle der Grundbildung auf das Lehr- und Lernverhalten?
 - 2.2 Welche Auswirkungen haben unterschiedliche Modelle der Grundbildung auf die Akzeptanz von Informations- und Kommunikationstechnologien?
3. Prozeßbegleitende Evaluation als Dokumentation und Bewertung der Verfahren, Bedingungen und Abläufe während der Versuchsdurchführung mit folgenden Leitfragen:
 - 3.1 Welche konkreten Ausgestaltungen zeigen Verteilungs- und Blockmodell in den Modellversuchsschulen?
 - 3.2 Wie bewerten Lehrer und Schüler die konkreten Ausgestaltungen von Verteilungs- und Blockmodell der Grundbildung an ihrer Schule?
4. Curriculumevaluation mit folgenden Leitfragen:
 - 4.1 Ist der fachdidaktische Ansatz in bezug auf die Ziele der Grundbildung richtig gewählt?
 - 4.2 Wie beurteilen Lehrer und Schüler die Qualität der curricularen Materialien einschließlich der Software im Hinblick auf Aufbau, Gliederung und Verständlichkeit?
5. Evaluation der Materialien für die Lehrerfortbildung mit folgenden Leitfragen:
 - 5.1 Werden mit den Lehrerfortbildungsmaßnahmen die Fortbildungsziele erreicht?
 - 5.2 Wie bewerten Lehrer die Qualität der Fortbildungsmaterialien im Hinblick auf Aufbau, Gliederung und Verständlichkeit?

Beteiligte Schulen: 24 Kontaktschulen (je 6 Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen) des begleiteten Modellversuchs.

Zwischenberichte: Zwischenberichte (Sachberichte) werden ^{dem KM} jährlich nachträglich vorgelegt.

Ausschußbeteiligung
im Rahmen der Etatberatungen

Bezeichnung des Modellversuchs: Systematische Erfassung und dokumentarisch Erschließung von Literaturbeiträgen und Erfahrungsergebnissen zur Ausländerpädagogik

Laufzeit: 01.01.1984 - 30.09.1987

Darstellung des Versuchs:

Ziel des Vorhabens ist die dokumentarische Erfassung und Erschließung von Materialien und Unterlagen zu Ausländerfragen und zur Ausländerpädagogik als Grundlage der Informationsbereitstellung für Entwicklungsarbeiten, Bildungsverwaltung, pädagogische Praxis und wissenschaftliche Forschung mit dem besonderen Schwergewicht auf

- Materialien für die Qualifizierung von Lehrern und für die Gestaltung des Unterrichts.
- Maßnahmen der Lehrerfortbildung und der Unterrichtsorganisation.
- Modelle und Projekte im Kindergarten, Schule, Berufsausbildung, Jugendarbeit und Weiterbildung.
- Sachwissen über die gesellschaftlichen Bedingungen von Migration und über die kulturellen Bindungen der ausländischen Arbeitnehmer.
- Materialien zur Ausländerpolitik sowie zur Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien in der Bundesrepublik.

Die Durchführung des Projektes soll zur Klärung der folgenden Fragen beitragen:

- Welche Verfahren der dokumentarischen Aufbereitung und der inhaltlichen Erschließung sind für die Bereiche Ausländerpolitik anzuwenden, um in Recherche und Informationsvermittlung den Erfordernissen der pädagogischen Praxis und der Entwicklungsarbeit in hohem Maße zu entsprechen? Hierzu gehört die Entwicklung von geeigneten Instrumentarien zur inhaltlichen Erschließung:
 - o Welche Form und Intensität der Verschlagwortung ist anzuwenden?
 - o Auf welche Weise ist durch die Schlagwortvergabe sicherzustellen, daß die unterschiedlichen Benutzer nur den jeweils sie interessierenden Ausschnitt aus der Informationsfülle, diesen aber möglichst vollständig erhalten?
 - o Welche Schlagworte kommen zur Anwendung (Entwicklung eines geeigneten Thesaurus)?
 - o Welche Form der inhaltlichen Beschreibung durch Referate ist anzuwenden?
 - o Wie ist durch internationale Abstimmung sicherzustellen, daß die Arbeitsergebnisse aus dem Projekt auch übernational genutzt werden können?
- Welche Formen der Informationsvermittlung und -bereitstellung sind im Bereich der Ausländerpädagogik angesichts der spezifischen Materialien und unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Benutzergruppen anzuwenden?
Wie ist sicherzustellen, daß Lehrer, Personen mit Entwicklungsaufgaben, Personen in Schulaufsicht und Bildungspolitikern gezielt solche Informationen erhalten, die sie für ihre Aufgaben benötigen, und daß sie sie in einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Form erhalten?
- Welche kostensparenden und rationellen Verfahren könnten bei der Beschaffung der Daten und beim Aufbau der Datenbank zu einer Kostenminimierung oder zu einer größeren Leistungsfähigkeit beitragen?
 - o durch den Aufbau von Kooperationsverfahren mit anderen Dokumentationsstellen,
 - o durch den Einsatz technischer Medien mit dem Ziel des Zugriffs auf schon existierende Datenbanken?

Beteiligte Schulen: Der Versuch wird als BLK-Modellversuch beim Landesinstitut für Schule und Weiterbildung in Soest (Referat Z 3: Dokumentation) durchgeführt.

Zwischenberichte: Zwischenberichte (Sachberichte werden ^{dem UM} jährlich nachträglich vorgelegt.

Ausschußbeteiligung: im Rahmen der Etatberatungen

Bezeichnung des Modellversuchs: Informations- und kommunikationstechnologische Grundbildung in Schulen für Lernbehinderte und Schulen für Erziehungshilfe

Laufzeit: 01.01.1987 - 31.12.1989 (voraussichtlich)

Darstellung des Versuchs:

Aufgrund ihrer Behinderung sind Sonderschüler in besonderem Maße Betroffene der technologischen Entwicklung. Der sich durch Neue Technologien vollziehende Strukturwandel im Beschäftigungssystem wirkt sich nachteilig für sie aus; Arbeitsplätze, die sie bislang einnehmen konnten, werden entfallen.

Durch die daraus resultierende Arbeitslosigkeit sind sie verstärkt den Einflüssen neuer Medien im Unterhaltungs- und Freizeitbereich ausgesetzt. Den daraus erwachsenden Problemen dürfen sie nicht unvorbereitet begegnen.

In Nordrhein-Westfalen wurde eine Konzeption zur informations- und kommunikationstechnologischen Grundbildung im Pflichtbereich der Sekundarstufe I entwickelt und dazu Unterrichtsmaterialien erarbeitet. Aufgaben und Ziele dieser Grundbildung gelten auch für Sonderschulen. Ziel dieses Modellversuchs ist die Entwicklung und Erprobung angemessener Materialien für die Schule für Lernbehinderte und die Schule für Erziehungshilfe. Die Unterrichtsmaterialien können zum Teil adaptiert werden, im wesentlichen jedoch ist die Erarbeitung neuer Materialien unter behinderungsspezifischen Aspekten erforderlich.

Der Versuch hat folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Entwicklung von Materialien für die informations- und kommunikationstechnologische Grundbildung der Klassen 7 bis 10 der Schule für Lernbehinderte und Adaption der vorliegenden Materialien auf die Schule für Erziehungshilfe.
- Erprobung der Materialien in den genannten Sonderschultypen.
- Entwicklung von Materialien für die Fortführung der Grundbildung in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften.
- Entwicklung eines Konzeptes zur Fortbildung der am Versuch beteiligten Lehrer und Anleitung bei der Erprobung der Unterrichtsmaterialien.
- Evaluation der erprobten Materialien.
- Erprobung von Ausstattungen, die für die Grundbildung in den Sonderschultypen geeignet sind, Weiterentwicklung von spezifischen Anwendersystemen insbesondere mit dem Ziel, schülergerechte Benutzersprachen zu erhalten.
- Beobachtung von Auswirkungen, die sich durch die Einführung der Grundbildung für Schüler, Lehrer und Eltern ergeben.
- Mögliche Folgen der Einführung der Grundbildung für die Sekundarstufe II, den berufsbildenden Bereich.

Beteiligte Schulen: voraussichtlich 6 Schulen für Lernbehinderte,
3 Schulen für Erziehungshilfe.

Zwischenberichte: -

Ausschußbeteiligung: im Rahmen der Etatberatungen

Bezeichnung des Modellversuchs: Nutzung von Datenbanken für Schule und Unterricht

Laufzeit: 01.01.1987 - 31.12.1989 (voraussichtlich)

Darstellung des Versuchs:

Folgende Fragestellungen sollen untersucht und zum Gegenstand der Erprobung gemacht werden:

1. Lassen sich Verfahren und Struktur moderner Informationsgewinnung und Informationsvermittlung exemplarisch vermitteln?
 - 1.1 Welche Fächer kommen dafür bevorzugt in Frage?
 - 1.2 Wie kann die curriculare Einbindung erfolgen?
2. Lassen sich öffentliche oder private Informations- oder Wissensdatenbanken für den Unterricht inhaltlich nutzen?
 - 2.1 Für welche Fächer kommt eine Nutzung in Frage?
 - 2.2 Wie wird die curriculare Einbindung erfolgen?
3. Inwieweit ist für die unterrichtliche Nutzung solcher Datenbanken eine spezielle Fortbildung für Lehrer erforderlich?
4. Welche Möglichkeiten ergeben sich aus der Nutzung von Datenbanken für die Unterrichtsvorbereitung und die Weiterqualifizierung der Lehrer?
5. Welche technischen Verfahren und welche Ausstattungen sind für die Nutzung von Datenbanken erforderlich und sinnvoll? Welche Möglichkeiten und Probleme ergeben sich bei der Übermittlung und Verwertung der Informationen
 - 5.1 - in gedruckter Form?
 - 5.2 - über Disketten?
 - 5.3 - über das Telefonnetz (akustisch gekoppelte MODEMS)?

Ein Teil der beteiligten Schulen wird durch die Ausstattung mit einem Rechner, einem Drucker und einem akustisch gekoppelten MODEM in die Lage versetzt, die Daten über Telefon im Rechner des Landesinstituts abzurufen und vor Ort eigenständig weiterzuverarbeiten bzw. aufzubereiten.

Eine zweite Gruppe von Schulen bekommt die Ergebnisse der Recherchen des ISW in Form von Disketten auf dem Postweg zugesandt, um sie dann in gleicher Weise weiterzuverarbeiten, wie in den Schulen mit Anschluß an den Rechner über Telefon.

Die dritte Gruppe der beteiligten Schulen wird die Daten auf dem Postweg als Ausdruck auf Papier erhalten.

Beteiligte Schulen: 12 Schulen (davon je 6 in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II, je 4 einer Versuchsgruppe zugehörig).

Zwischenberichte: -

Ausschußbeteiligung:

im Rahmen der Etatberatungen

Bezeichnung des Modellversuchs:

Entwicklung von Fernstudienmaterialien zur Lehrerfort und Weiterbildung

Laufzeit: 1985 - 1988

Darstellung des Versuchs:

Zielsetzung des Modellversuchs:

Ziel dieses Modellversuchs ist die Erstellung eines modular aufgebauten Gerüstes für einen Fernstudienkurs Informatik, in das geeignete Ergänzungen bezogen auf fachliche Vertiefungen und unterschiedliche Schulformen und Unterrichtsfächer baukastenartig eingefügt werden. Die Auswahl der Inhalte erfolgt nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und nach den schulischen Erfordernissen. Die Materialien werden in Weiterbildungskursen getestet und entsprechend überarbeitet. Das Material ist durch didaktische Hinweise zum Unterricht und durch Vorschläge zur Schulung von Tutoren zu ergänzen.

Beteiligte Schulen:

—

Zwischenberichte: (Sachberichte) werden jährlich nachträglich dem KAS vorgelegt

Ausschußbeteiligung: im Rahmen der Etatberatungen

Bezeichnung des Modellversuchs:

Computer und Gesellschaft - ein Ansatz für die Aus- und Weiterbildung:

integrierte, problembezogene Anwendung von Computern in
der Erwachsenenbildung

Laufzeit: 1985 - 1987

Darstellung des Versuchs:

Der Modellversuch hat folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Teilnehmer sollen befähigt werden, komplexere Situationen in Teile zu zerlegen, um sie mit entsprechenden Rechnerwerkzeugen zu lösen.
2. Teilnehmer sollen in der Lage sein, auf der Basis ihrer Vorbildung und des erworbenen Wissens verschiedene Programme auszuwählen und je nach individuell geplanter Lösung selbständig anzuwenden.
3. Teilnehmer sollen durch die erstellten Curriculum-Bausteine erkennen und bewerten, wie sich Rechnerinnovation auf der persönlichen und gesellschaftlichen Ebene auswirkt.
4. Bei den Teilnehmern sollen Vorbehalte/Ängste durch den Umgang mit Rechnern im einzelnen identifiziert und angemessen abgebaut werden.
5. Durch die Verzahnung von instrumentellen und problembezogenen Lehrzielen soll die künstliche Trennung von "fertigungsbezogenen" gegenüber "gesellschaftskritisch orientierten" Weiterbildungsmaßnahmen aufgehoben werden.
6. Durch eine Fertigungs- und Bedarfsanalyse der Teilnehmer soll geeignete Bildungswerbung entwickelt, eingesetzt und überprüft werden.
7. Es soll der Frage empirisch nachgegangen werden, welche unterrichtlichen Organisationsformen für das Medium Computer geeignet sind.
8. Es sind Maßnahmen der Dozentenfortbildung zu entwickeln und auf ihre Effizienz hin zu überprüfen.

Beteiligte Schulen:

Zwischenberichte: (Sachberichte) werden jährlich nachträglich dem KAA vorgelegt

Ausschußbeteiligung: im Rahmen der Etatberatungen

Bezeichnung des Modellversuchs: Telekolleg

Laufzeit: 1986 - 1988

Darstellung des Versuchs:

Das Telekolleg vermittelt über Fernsehsendungen, schriftliches Begleitmaterial und Kollegtage bei den Volkshochschulen den Abschluß der Fachoberschulreife (Telekolleg I) bzw. den der Fachhochschulreife (Telekolleg II), die bundesweit anerkannt wird.

Es wird in NRW im Verbund mit dem Westdeutschen Rundfunk durchgeführt; die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie der Südwestfunk und der Bayerische Rundfunk veranstalten ebenfalls das Telekolleg. Ausweitungen auf andere Länder sind geplant.

An dem seit September 1986 laufenden neuen Kurs des Telekollegs II beteiligen sich in allen "Telekolleg-Ländern" insgesamt rd. 10.000 Personen, in NRW führen mehr als 50 Volkshochschulen die Kollegtage durch. Telekolleg ist damit ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot, das neben der Berufstätigkeit die Qualifikation für die horizontale und vertikale berufliche Mobilität vermittelt.

Erstmals wird im laufenden Kurs auch die Möglichkeit geboten, ein Einzelfach zu belegen und hierfür ein staatliches Zertifikat zu erwerben, das in anderen Formen des Zweiten Bildungsweges anrechenbar ist.

Beteiligte Schulen:

Zwischenberichte:

Regelmäßige Besprechungen mit den oberen Schulaufsichtsbehörden, den Volkshochschulen, Teilnehmer- und Abschlußstatistik.
Ausschußbeteiligung:

im Rahmen der Etatberatungen

Bezeichnung des Modellversuchs:

Audiovisuelle Medien zur Einführung in die Mikroprozessor-Anwendung
in der beruflichen Bildung

Laufzeit: 1986 bis 1987

Darstellung des Versuchs:

Der Modellversuch hat folgende Arbeitsschwerpunkte:

Das FWU führte bereits einen Modellversuch "Audiovisuelle Medien zur Einführung in die Mikroelektronik im Rahmen der beruflichen Bildung" durch. Die rasch fortschreitende Weiterentwicklung der Mikroprozessoren und die bereits erfolgte Umsetzung und Anwendung in weiten Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologien erfordert jedoch weitere Maßnahmen in der beruflichen Bildung. Insbesondere die Verknüpfung der Mikroprozessortechnik mit dem Personalcomputer ermöglicht eine grundlegende technische Weiterentwicklung. Es ist daher erforderlich, zu dieser wichtigen Entwicklung in der beruflichen Bildung, aufbauend auf dem vorhandenen audiovisuellen Medienangebot, audiovisuelle Medien zur Einführung in die Mikroprozessor-Anwendung in der beruflichen Bildung zu entwickeln. Die Erfahrungen, die bei der Entwicklung und Erprobung der Materialien des Modellversuchs bisher gemacht wurden, werden auch in die Produktion der neuen Filme einbezogen.

Beteiligte Schulen:

Zwischenberichte: (Sachberichte) werden jährlich nachträglich *den UM*
vorgelegt

Ausschußbeteiligung: im Rahmen der Etatberatungen

Bezeichnung des Modellversuchs:

"Neue Informationstechnologien und Datenverarbeitung im Berufsfeld
Wirtschaft und Verwaltung - Verbindung von berufspraktischer und
theoretischer Arbeit (Ausbildung) im Lernbüro -
- Wissenschaftliche Begleitung -

Laufzeit:

01.10.1985 bis 30.09.1988

Darstellung des Versuchs:

Die wissenschaftliche Begleitung sieht es zunächst als ihre Aufgabe an, eine Erhebung des curricularen Entwicklungsstandes und der didaktischen Überlegungen an den Schulen des Modellversuchs durchzuführen, um auf den Ergebnissen dieser Erhebung aufbauend ein didaktisches Konzept für ein handlungsorientiertes Lernen in Bereichen der kaufmännischen berufsbildenden Schule und der Kollegs- schule zu entwickeln und den Schulen für die weitere curriculare Arbeit anzubieten.

Eine wesentliche Aufgabe wird es darüber hinaus sein, die curriculare Entwicklungsarbeit der Schulen zu unterstützen und die Schulen bei der Bestimmung von Fachpraxisbereichen, der Neugestaltung der Lerninhalte und der Curriculumentwicklung zu beraten.

Für Zwecke der kaufmännischen Ausbildung soll zugängliche Software gesammelt, gesichtet und beschrieben werden, so daß Aussagen darüber gemacht werden können, inwieweit die verfügbare Software in einem handlungsorientierten Unterricht einsetzbar ist oder ggfs. neue Software für den Einsatz im Lernbüro entwickelt werden müßte.

Beteiligte Schulen:

Berufsbildende Schulen der Stadt Castrop-Rauxel
Eduard-Spranger-Schule Gelsenkirchen 2
Städt. Kollegs- schule Kuniberg Recklinghausen
Hans-Böckler-Kollegs- schule in Marl ("assozierte Schule")

Zwischenberichte:

Zwischenberichte (Sachberichte) werden jährlich vom Projektleiter vorgelegt und an den BMBW weitergeleitet.

Ausschußbeteiligung:

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung ist im Rahmen der Etat- beratungen über die Modellversuche unterrichtet worden.

Bezeichnung des Modellversuchs:

"Neue Informationstechnologien und Datenverarbeitung im Berufsfeld
Wirtschaft und Verwaltung - Verbindung von berufspraktischer und
theoretischer Arbeit (Ausbildung) im Lernbüro -

Laufzeit:

01.10.1985 bis 30.09.1988

Darstellung des Versuchs:

Der Modellversuch soll ein handlungstheoretisches didaktisches Aus-
bildungskonzept erproben und evaluieren. Dabei erfolgt eine enge
Verbindung von berufspraktischer und theoretischer Ausbildung unter
besonderer Berücksichtigung neuer Informationstechnologien auf dem
Gebiet der Bürokommunikation. Das Lernbüro als der schulische Lern-
ort für kaufmännische Tätigkeiten ist dabei der Kern des Büroprak-
tischen Zentrums (mit den weiteren Fachräumen für Automatisierte
Daten- und Textverarbeitung).

In ihm soll der Jugendliche durch Arbeiten, d. h. durch das Ausüben
kaufmännischer Tätigkeiten die dazu erforderliche Theorie lernen so-
wie deren Notwendigkeit und Sinn erkennen. Dabei erfährt er die Ein-
heit von Theorie und Praxis, von Denken und Tun, indem er bei den
kaufmännischen Arbeitsprozessen im Lernbüro auch die in den Fächern
erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten gleichsam fächer-
übergreifend verknüpfen muß. Dadurch soll die berufliche Handlungs-
relevanz der schulischen kaufmännischen Berufsgrundbildung bzw. -aus-
bildung erhöht werden, um den Jugendlichen zur Ausübung qualifizierter
kaufmännischer Sachbearbeitertätigkeit zu befähigen, und zwar so, daß
er die inner- und außerbetrieblichen Informationssysteme nicht nur an-
wendet, sondern auch verstehen und beurteilen kann.

Der Modellversuch erstreckt sich auf zwei Bereiche (Versuchsschwer-
punkte) der Berufsausbildung in der Berufsbildenden Schule und der
Kollegschule:

- Höhere Handelsschule, Schwerpunkt Bürowirtschaft
- Ausbildung im Rahmen der vollzeitschulischen Berufsausbildung
zum/zur Bürokaufmann/Bürokauffrau und zum/zur Bürogehilfen/
Bürogehilfin

Beteiligte Schulen:

Berufsbildende Schulen der Stadt Castro-Rauxel
Eduard-Spranger-Schule Gelsenkirchen 2
Städt. Kollegschule Kuniberg Recklinghausen
Hans-Böckler-Kollegschule in Marl ("assozierte Schule")

Zwischenberichte:

Zwischenberichte (Sachberichte) werden jährlich vom Projektleiter vorgelegt und an den BMBW weitergeleitet.

Ausschußbereiligung:

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung ist im Rahmen der Etatberatungen über die Modellversuche unterrichtet worden.

Bezeichnung des Modellversuchs

"Integration einer informationstechnologischen Grund- und Fachbildung in den Berufsschulunterricht von Arzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelferinnen"

Laufzeit:

01.05.1986 bis 31.12.1988

Darstellung des Versuchs:

In den Berufen Arzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelferinnen gewinnt eine DV-Grund- und eine DV-Fachbildung große Bedeutung; da die ausbildenden Klein- und Kleinstbetriebe mittelfristig kaum eine DV-Bildung gewährleisten können, ist hier in besonderem Maße die schulische Ausbildung gefordert.

Um auf die beruflichen Anforderungen praxisgerecht und zukunftsorientiert vorzubereiten, sollten die Lehrpläne in Zusammenarbeit von kaufmännischen Schulen, zuständigen Stellen (Kammern) und Ausbildungsbetrieben überarbeitet werden.

Die meist sehr komplexen Softwarepakete müssen für den unterrichtlichen Einsatz reduziert werden. Dabei sollte eine Portabilität der Software auf die Hardware anderer kaufmännischer Schulen gewährleistet sein. Die gleichzeitige Einbindung aller Helferinnenberufe in einen Schulversuch bietet die Gewähr, die Unterrichtssoftware relativ deckungsgleich zu entwickeln, so daß später nicht noch ein besonderer Entwicklungsaufwand betrieben werden muß.

Ein Einsatz der Datenverarbeitung in allen kaufmännischen Fächern setzt eine Einweisung der Fachlehrer und eine Bereitstellung geeigneter Unterrichtsmaterialien voraus.

Schließlich sind organisatorische Modelle für die gemeinsame Nutzung der erforderlichen Hardware und Software durch möglichst viele Fachklassen zu entwickeln. In Fragen der Curricula-Entwicklung und der Lehrerfortbildung ist das Landesinstitut für Schule und Wirtschaft beteiligt.

2.1.2 Angaben zu den beteiligten Schulen

In den Modellversuchen sollen drei Schulen einbezogen werden:

eine Schule für den Beruf der Arzthelferinnen, eine Schule für die Zahnarzthelferinnen und eine Schule für die Apothekenhelferinnen. Die Schulen befinden sich in drei Regierungsbezirken im Lande und werden so ausgewählt, daß räumlich und personell eine gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und einigen Ausbildungsbetrieben möglich ist. Durch die parallele Arbeit von Kommissionen in drei Berufen werden differenzierte Aussagen für den gemeinsamen Ergebnisbericht angestrebt.

Da bisher in keinem der Berufe eine DV-Bildung lehrplanmäßig verankert ist, werden zusätzlich Hardwarekapazitäten benötigt. Dies gilt besonders deshalb, weil die Hardware nicht nur für die Durchführung der geplanten Kurse, sondern auch für die Einarbeitung von Kollegen mehrerer Fächer in die benutzten Software-Pakete genutzt werden muß. Nur eine intensive Arbeit mit den Programmpaketen ermöglicht eine optimale Anpassung für schulische Zwecke.

Beteiligte Schulen:

1. Berufsbildende Schule 5 der Stadt Köln (Arzthelferin)
2. Kaufm. Schule des Kreises Borken in Ahaus (Zahnarzthelferin)
3. Städt. Kollegschule Bachstraße in Düsseldorf (Apothekenhelferin)

Zwischenberichte:

Zwischen-/Sachberichte werden jährlich erstellt und an den BMBW weitergeleitet.

Ausschußbeteiligung:

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung ist im Rahmen der Etatberatungen über die Modellversuche unterrichtet worden.

Bezeichnung des Modellversuchs:

"Betriebspraktika für Lehrer als Grundlage anwendungsorientierter Datenverarbeitung im Unterricht kaufm. Schulen und Kollegschulen"

Laufzeit:

01.01.1987 bis 31.12.1989

Darstellung des Versuchs:

Der Versuch soll Voraussetzungen für eine systematische und auf Dauer angelegte Folge von Betriebspraktika für DV-Fachlehrer und Lehrer kaufmännischer Kernfächer schaffen.

Insbesondere sollen Lehrer die Möglichkeit erhalten, detailliertes und branchenbezogenes Wissen in der betrieblichen Praxis zu erwerben. Dazu gehören die Einsatzformen und die Auswirkungen der DV in ausgewählten Betrieben, die gezielt in die konkrete Unterrichtsgestaltung einbezogen werden.

Die Betriebspraktika sollten darüber hinaus so systematisch angelegt werden, daß sich aus den abzugebenden Berichten ein möglichst vollständiger, d. h. verschiedene Funktionsbereiche und Branchen umfassender und kontinuierlicher Überblick über die Entwicklung der DV im kaufmännischen Bereich ergibt. Damit kann eine empirische Grundlage für eine zeitgemäße Gestaltung der Richtlinien und der Lehrerfortbildung gewonnen werden.

Beteiligte Schulen:

entfällt

Zwischenberichte:

Zwischenberichte (Sachberichte) werden jährlich vom Projektleiter vorgelegt und an den BMBW weitergeleitet.

Ausschußbeteiligung:

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung ist im Rahmen der Etatberatungen über die Modellversuche unterrichtet worden.

Bezeichnung des Modellversuchs:

Einführung, Erprobung und Weiterentwicklung der Richtlinien für die Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe

Laufzeit:

1.8.1981 bis 31.12.1987

Darstellung des Versuchs:

Ziel des Versuchs ist es, die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in einem schulpraxisnahen, pragmatischen Verfahren zu erproben, zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Am Modellversuch beteiligt waren in vielfältiger Form die Fachlehrer, Fachwissenschaft und Fachdidaktik, Fachaufsicht und das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung.

Der Modellversuch umfaßte fünf Teilbereiche, von denen die ersten vier bereits abgeschlossen sind.

1. Durchführung von Kolloquien zu allen 30 Richtlinien mit Fachwissenschaftlern.
2. Richtlinienspezifische Lehrerfortbildungsmaßnahmen, an denen etwa 30.000 Lehrer teilgenommen haben.
3. Versuch der Einbeziehung von Lehrern in den Prozeß der Weiterentwicklung von Richtlinien durch eigene Richtlinienarbeit. Hierzu sind 200 schriftliche Beiträge entstanden, von denen bereits 50 veröffentlicht worden sind.
4. Erhebung über innerschulische Informations-, Kooperations- und Abstimmungsprozesse, die mit der Einführung von Richtlinien an 50 Schulen verbunden sind.
5. Befragung aller Schulen zu den Richtlinien mit Hilfe eines Fragebogens. Diese Fragebogen liegen den Schulen z.Zt. vor. Die Gesamtauswertung soll 1987 abgeschlossen sein.

Beteiligte Schulen:

Alle Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe.

Zwischenberichte:

Es liegen Zwischenberichte für die Jahre 1981 bis 1984 vor.

Der Zwischenbericht für 1985 wird z.Zt. erstellt.

Ausschußbeteiligung:

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen über Modellversuche informiert.

Bezeichnung des Modellversuchs:

Integration blinder und hochgradig sehbehinderter Schüler
in das Conrad-von-Soest-Gymnasium in Soest

Laufzeit:

1.2.1984 bis 31.1.1987. Ein Anschlußantrag für die Zeit vom
1.2.1987 bis 30.6.1990 ist bei der BLK gestellt. Für den Fall,
daß die Verlängerung nicht genehmigt wird, ist daran gedacht,
einen Neuantrag (Beginn: 1.7.1987) zu stellen, dessen Erprobungs-
schwerpunkt (Einsatz neuer Technologien im Unterricht mit blinden
Schülern in der gymnasialen Oberstufe) dem des Anschlußantrages
entsprechen soll.

Darstellung des Versuchs:

Der Modellversuch hat folgende Arbeitsschwerpunkte:

In diesem Modellversuch am Conrad-von-Soest-Gymnasium in Soest
werden Möglichkeiten erprobt, die neuen Technologien für die
Integration blinder und stark sehgeschädigter Schüler in die
Regelschule zu nutzen. An dem Schulversuch ist ebenfalls das
Heinrich-von-Kleist-Gymnasium in Bochum beteiligt.

Mit Hilfe von Computern wird Schwarz- in Punktschrift umgewandelt
und diese in Blindenkurzschrift um ein Drittel gekürzt. Die Braille
Punktschrift wird mit zwei Programmen über verschiedene Computer
erstellt. Probleme bestehen derzeit noch dabei, diese kompatibel
zu machen. In der Entwicklung ist ein Grafikprogramm, das es er-
möglicht, Grafiken schwarz-weiß auszudrucken und dann auf Folien
zu übertragen.

Für die in das Gymnasium aufgenommenen blinden bzw. hochgradig
sehbehinderten Schüler ist eine Integration bis mindestens zur
10. Klasse vorgesehen. Wenn die Erziehungsberechtigten es wünschen,
sollen die nicht in Soest wohnenden Schüler Gelegenheit erhalten,
nach dem Besuch der Klassen 5 und 6 eine Regelschule am Heimatort
zu besuchen.

Das Conrad-von-Soest-Gymnasium arbeitet eng mit der Westfälischen
Schule für Blinde zusammen. Durch die Nachbarschaft der Blinden-
schule in Soest ist eine blindenpädagogische Betreuung auch am
Gymnasium leicht möglich.

Beteiligte Schulen:

Blindenschule Soest und Heinrich-von-Kleist-Gymnasium Bochum

Zwischenberichte:

Es liegen die Zwischenberichte für die Jahre 1984 und 1985 vor.

Ausschußbeteiligung:

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen über Modellversuche informiert.

Bezeichnung des Modellversuchs:

Wissenschaftliche Begleitung "Gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in der Grundschule und in der Sekundarstufe I".

Laufzeit:

1.5.1986 bis 30.4.1989

Darstellung des Versuchs:

Der Modellversuch soll die Auswirkungen einer integrierten Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülern in der Grundschule und in der Sekundarstufe I auf die Gesamtentwicklung aller beteiligten Schüler untersuchen. Da grundsätzlich keine Behinderungsart ausgeschlossen wird, werden insbesondere die Auswirkungen für die unterschiedlichen Gruppen von Behinderten geprüft. Außerdem soll abgeklärt werden, inwieweit sich die zu erprobenden Konzepte der integrierten Beschulung übertragen und generalisieren lassen bzw. welche Bedingungen einer Modifikation bedürfen.

Als Schulversuch wird die Integration in der zwei- bis dreizügigen evangelischen Grundschule Friesdorf-Bodelschwingschule, Bonn, in je einer Klasse des ersten - vierten Jahrganges seit dem Schuljahr 1981/82 durchgeführt. Die integrierte Beschulung, die mit Zustimmung der Eltern aller Kinder erfolgt, wird seit 1985/86 in der Gesamtschule Bonn-Beuel in einer Klasse pro Jahrgang fortgesetzt. In den integrierten Klassen befinden sich fünf bis sechs behinderte und ca. sechzehn nicht-behinderte Schüler. Zu Vergleichszwecken werden Parallelklassen ohne behinderte Kinder in die Untersuchung als sogenannte "Kontrollklassen" einbezogen.

Beteiligte Schulen:

Evgl. Grundschule Friesdorf-Bodelschwingschule -, Bonn.
Gesamtschule Bonn-Beuel

Zwischenberichte:

Erster Zwischenbericht für den Zeitraum 1.5.1986 - 31.12.1986 wird dem *dem* *kt* erst Anfang des Jahres 1987 vorgelegt.

Ausschußbeteiligung:

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung ist im Rahmen der Etatberatungen über Modellversuche unterrichtet worden.

Bezeichnung des Modellversuchs:

"Entwicklung und Erprobung von Handreichungen und Lernhilfen zur Eingliederung ausländischer Jugendlicher in Berufliche Schulen (Schwerpunkt Ruhrgebiet)

Laufzeit:

1.2.1985 - 31.12.1987

Darstellung des Versuchs:

Der Modellversuch beschränkt sich nicht darauf, Handreichungen und Lernhilfen zu entwickeln, die in einer Beruflichen Schule eingesetzt werden können, sondern baut auf den Erfahrungen von Berufsschulen in einigen Großstädten des Ruhrgebiets auf. Durch diese Erfahrungsbasis ist die Gewähr gegeben, daß über die betroffenen Städte hinaus in beruflichen Schulen, in denen ausländische Schüler stark vertreten sind, diese Materialien verwandt werden können. Das wird insgesamt für das Land Nordrhein-Westfalen gelten, aber auch für die anderen Bundesländer, wo vergleichbar ein hoher Prozentsatz der Schüler in Beruflichen Schulen ausländischer Nationalität ist. Insbesondere sind hier die Handreichungen zu nennen, die in Zusammenarbeit mit den Berufsberatern der Arbeitsämter erstellt werden.

Zum einen geht es um die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die dem Fachspracherwerb dienen und den Umgang mit fachsprachlichen Texten erleichtern. Diese Materialien sollen im Deutschunterricht bzw. in Deutsch-Förderkursen der einschlägigen beruflichen Schulform zum Einsatz kommen. Zum anderen werden Handreichungen und Lernhilfen erstellt, die dem Fachunterricht zuarbeiten, in dem komplexe Inhalte sprachlich wie optisch aufbereitet werden. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt liegt in der Herausgabe eines mehrmals im Jahr erscheinenden Heftes, das sich mit Informationen, Beiträgen und Materialien vornehmlich an Lehrer Beruflicher Schulen wendet. Die fachwissenschaftliche Unterstützung, die für einzelne Handreichungen und Lernhilfen erforderlich ist, soll das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Soest) leisten.

Beteiligte Schulen:

entfällt

Zwischenberichte:

Zwischenberichte (Sachberichte) werden jährlich vom Projektleiter vorgelegt und an den BMBW weitergeleitet.

Ausschußbeteiligung:

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung ist im Rahmen der Etatberatungen über die Modellversuche unterrichtet worden.

Bezeichnung des Modellversuchs:

EG-Modellversuch "Beratung und Förderung Jugendlicher zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit - Modellregion Duisburg -" mit wissenschaftlicher Begleitung

Laufzeit: 1.2.1983 - 31.12.1987

Darstellung des Versuchs:

Der Versuch ist einer von vier im Bundesgebiet parallel laufenden Versuchen (Duisburg, Berlin, Kassel, Mannheim/Weinheim). Darüber hinaus werden insgesamt ca. 30 Versuche in einzelnen Mitgliedsstaaten der EG durchgeführt. Alle Versuche zielen darauf ab, angesichts einer hohen Arbeitslosigkeit, Jugendlichen den Übergang aus der Schule in das Erwerbsleben dadurch zu erleichtern, daß regionale Verbundsysteme geschaffen werden, eine individuelle Beratung und Betreuung erfolgt und neue Formen von Lern- und Arbeitsmöglichkeiten entwickelt und erprobt werden. Die Modellregion umfaßt die Städte Duisburg, Oberhausen und Moers. Im Mittelpunkt der Beratung und Förderung stehen die "Frühabgänger" (Jugendliche ohne Schulabschluß).

Wegen der hohen Quote der Jugendlichen, die im Ruhrgebiet keinen Ausbildungsplatz finden bzw. arbeitslos werden, ist der Modellversuch bedeutsam. Auch MAGS und MAMT sind beteiligt.

Zur Zeit werden Verfahren entwickelt, wie die schon jetzt vorliegenden Ergebnisse auf andere Regionen übertragen werden können. Dies gilt für den Beratungsverbund und den Maßnahmenverbund sowie auch für den Informationsverbund.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens sollen die beruflichen Schulen in der Modellregion flächendeckend einbezogen werden. Zur Zeit wird eine Broschüre über die deutschen EG-Projekte erarbeitet und eine Tagung für die wissenschaftliche Begleitung anläßlich der Didakta 1987 vorbereitet.

Beteiligte Schulen:

entfällt

Zwischenberichte:

werden jährlich für das abgelaufene Jahr vom Projektleiter vorgelegt.

Ausschufbeteiligung:

Der Ausschuf für Schule und Weiterbildung ist im Rahmen der Etatberatungen über die Modellversuche unterrichtet worden.

Bezeichnung des Modellversuchs: "Ausbildung von Lernbeeinträchtigten zur Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb" mit wissenschaftlicher Begleitung

Laufzeit:

1.10.1985 - 31.7.1988

Darstellung des Versuchs:

Benachteiligte und soziale Randgruppen sind seit Jahren ein Thema gesellschafts- wie sozialpolitischer Diskussionen und Bemühungen. Alle diese Bemühungen zielen darauf ab, die Möglichkeiten der Einbeziehung der jeweils betreffenden Gruppe zu entwickeln.

Im Rahmen solcher Programme zur Eingliederung sind lernbeeinträchtigte Mädchen und Jungen verstärkt ins Blickfeld bildungs- und arbeitsmarktpolitischer Bemühungen gerückt.

Eine fehlende schulische Abschlußqualifikation und die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt verringern zunehmend die Chancen Lernbeeinträchtigter im Wettbewerb um eine Lehrstelle. Die Bedeutung einer qualifizierten Berufsausbildung für das Individuum und für die Gesellschaft erfordern besondere Bemühungen für Lernbeeinträchtigte. In gewerblich-technischen Ausbildungsgängen haben Industrie und Handwerk Möglichkeiten eröffnet, Lernbeeinträchtigte beruflich zu qualifizieren. Es entspricht dem gesellschaftlichen Interesse, Lernbeeinträchtigten auch im öffentlichen Dienst eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen.

Es geht darum, den lernbeeinträchtigten Jugendlichen über die Festigung seiner Persönlichkeit so in die Arbeitswelt zu integrieren, daß er eine Existenzsicherung aus eigener Kraft erreicht.

Mit dem Modellversuch sollen Antworten gefunden werden, ob, wie, mit welchen Methoden, unter welchen Bedingungen und mit welchen Hilfen die Arbeits- und Lernanforderungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf "Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb" erfüllt werden können.

In einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland sollen etwa 60 lernbeeinträchtigte Jungen und Mädchen auf die Ausbildung vorbereitet und nachfolgend zur "Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb" ausgebildet werden. In Nordrhein-Westfalen soll der Modellversuch in Köln mit etwa 20 Jugendlichen durchgeführt werden.

Beteiligte Schulen:

entfällt

Zwischenberichte: Jährlich werden Zwischenberichte (Sachberichte) vom Projektleiter vorgelegt und an den BMBW weitergeleitet.

Ausschußbeteiligung:

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung wird im Rahmen der Etatberatungen über die Modellversuche unterrichtet.

Bezeichnung des Modellversuchs:

"Berufliche Qualifizierung von Schulabgängern schwerpunktmäßig aus den Hauptschulen im Regelwerk des dualen Systems und des berufsbildenden Schulwesens" bei gleichzeitiger Förderung der gesellschaftlichen Integrationsbereitschaft und der Reintegrationsvoraussetzungen ausl. Jugendlicher (S II-Projekt - Krefeld)"

Laufzeit:

1.5.1986 - 30.4.1989

Darstellung des Versuchs:

Im Rahmen des Modellversuchs sollen schwerpunktmäßig inhaltliche, methodische und organisatorische Hilfen entwickelt, erprobt und hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit ausgewertet werden. Diese Hilfen sollen sich insbesondere beziehen auf die Intensivierung des Prozesses der Berufswahlvorbereitung in den berufsbildenden sowie den vorgelagerten allgemeinbildenden Schulen, die spezifische Ausgestaltung der schulischen Angebote zur Berufswahlvorbereitung, die Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit zur Aufnahme und zum Abschluß eines qualifizierenden Ausbildungsberufes u.a. durch Information und Motivation der Jugendlichen und ihrer Eltern, die Einbeziehung der spezifischen Probleme innerhalb der Berufsausbildung im dualen System und in der vollzeitschulischen Berufsausbildung und die Entwicklung bzw. Bereitstellung der zusätzlich notwendigen curricularen Materialien.

Der Modellversuch wird an allen vier Berufsbildenden Schulen in Krefeld durchgeführt. Diese breite Basis ist notwendig, da der Modellversuch sich nicht auf ausgewählte Ausbildungsgänge an einer Schule bezieht, sondern an den möglichen Schullaufbahnen der Jugendlichen in allen vier Schulen orientiert.

Der Modellversuch befaßt sich mit einem Problemkomplex, der sowohl von seinen Bedingungen als auch von seinen Auswirkungen her weit über die Schulen hinaus in unterschiedliche Bereiche des kommunalen Beziehungsfeldes hineinreicht. Somit wird es notwendig, die Wirksamkeit der Arbeit innerhalb des Modellversuchs im Außenbereich durch eine besondere Form der Einbindung in dieses Beziehungsfeld zu stützen und abzusichern.

Beteiligte Schulen:

Alle 4 Berufsbildenden Schulen der Stadt Krefeld

Zwischenberichte: Jährlich werden vom Projektleiter Zwischenberichte (Sachberichte) vorgelegt, die dem BMBW weitergeleitet werden.

Ausschußbeteiligung:

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung ist im Rahmen der Etatberatungen über Modellversuche unterrichtet worden.

Bezeichnung des Modellversuchs:

CNC-Technik/Mikroelektronik in den Berufsfeldern Metalltechnik und Holztechnik an Berufsschulen und Kollegschulen

Laufzeit:

1.8.1984 - 31.12.1988

Darstellung des Versuchs: Der Modellversuch hat folgende Arbeitsschwerpunkte :

1. Ermittlung der im Rahmen Neuer Technologien erforderlich gewordenen Qualifikationen unter berufs- und berufsfeldspezifischen sowie berufsfeldübergreifenden Aspekten .
2. Bestimmung der Qualifikationsanforderungen aus Veränderungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsplatzstruktur sowie des sozialen Umfeldes.
3. Feststellung der erforderlichen unterrichtsorganisatorischen, sächlichen und personellen Rahmenbedingungen sowie Entwicklung der notwendigen didaktischen und methodischen Konzepte.
4. Ermittlung der Bedarfsstruktur und Erarbeitung von Konzeptionen für die Bereiche Lehrerfortbildung, Ausbildung der Ausbilder und Weiterbildung (Anpassungsfortbildung).
5. Erstellung von Empfehlungen für die Modernisierung von Rahmenlehrplänen und Ausbildungsordnungen im Hinblick auf die modernen Technologien.
6. Erstellung einer umfassenden Dokumentation zu Unterrichtsmaterialien, Lernhilfen, technischen Medien, Handreichungen für den Unterrichtenden und Lernerfolgskontrollen.

Beteiligte Schulen:

- Adolph-Kolping-Kollegschule, Kerpen-Horrem
- August-Griese-Kollegschule, Löhne
- Städt. Franz-Jürgens-Kollegschule, Düsseldorf
- Städt. Kollegschule Kemna-Straße, Recklinghausen
- Berufsbildende Schulen des Kreises Lippe, Detmold
- Gewerbliche berufsbildende Schulen des Kreises Gütersloh, Wiedenbrück
- Wilhelm-Normann-Schule (Kollegschule), Herford
- Rheinisch-westfälische Schule für Hörgeschädigte im berufsb.Bereich, Essen

Zwischenberichte : 1985

Ausschußbeteiligung : Im Rahmen der Unterrichtung über Modellversuche

Bezeichnung des Modellversuchs:

Wissenschaftliche Begleitung zum Modellversuch "Informationsverarbeitung mit MFA-Computern im Berufsfeld Elektrotechnik an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen"

Laufzeit:

01.08.1985 bis 31.12.1988

Darstellung des Versuchs:

Der Modellversuch hat folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Allgemeine Ziele

Ermittlung der den drei Schultypen (berufliche Vollzeitschule, berufliche Erstausbildung, Fachschule für Technik) entsprechenden unterschiedlichen Qualifikationsebenen sowie Weiterentwicklung der diesbezüglichen curricularen Vorgaben.

2. Didaktische Konzepte

Entwicklung von Konzepten und Hilfestellungen, die es ermöglichen, in der verfügbaren Unterrichtszeit den Schülern bzw. Auszubildenden nicht nur Kenntnisse, sondern auch Handlungskompetenz zu vermitteln; Entwicklung von Methoden der Lehrerweisung im Rahmen des Modellversuchs.

3. Anwendung

Es soll untersucht werden, inwieweit die jeweils speziellen microcomputerspezifischen Anforderungen an die verschiedenen Ausbildungsberufe in der Berufsschule abgedeckt werden können. Es soll untersucht werden, in welcher Form die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Mikrocomputer-Technik vermittelt werden kann.

Mit der Durchführung beauftragt:

Berufsförderungszentrum e. V., 4300 Essen, Altenessener Str. 80-84
in Verbindung mit der Schule für Elektrotechnik, 4300 Essen,
Dahnstr. 50

Zwischenberichte:

noch keine

Ausschußbeteiligung:

Im Rahmen der Etatberatungen.

Bezeichnung des Modellversuchs:

Wissenschaftliche Begleitung zum Modellversuch "Informationsverarbeitung mit MFA-Computern im Berufsfeld Elektrotechnik an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen"

Laufzeit:

01.08.1985 bis 31.12.1988

Darstellung des Versuchs:

Der Modellversuch hat folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Allgemeine Ziele

Ermittlung der den drei Schultypen (berufliche Vollzeitschule, berufliche Erstausbildung, Fachschule für Technik) entsprechenden unterschiedlichen Qualifikationsebenen sowie Weiterentwicklung der diesbezüglichen curricularen Vorgaben.

2. Didaktische Konzepte

Entwicklung von Konzepten und Hilfestellungen, die es ermöglichen, in der verfügbaren Unterrichtszeit den Schülern bzw. Auszubildenden nicht nur Kenntnisse, sondern auch Handlungskompetenz zu vermitteln; Entwicklung von Methoden der Lehrerweisung im Rahmen des Modellversuchs.

3. Anwendung

Es soll untersucht werden, inwieweit die jeweils speziellen microcomputerspezifischen Anforderungen an die verschiedenen Ausbildungsberufe in der Berufsschule abgedeckt werden können. Es soll untersucht werden, in welcher Form die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Mikrocomputer-Technik vermittelt werden kann.

Mit der Durchführung beauftragt:

Berufsförderungszentrum e. V., 4300 Essen, Altenessener Str. 80-84
in Verbindung mit der Schule für Elektrotechnik, 4300 Essen,
Dahnstr. 50

Zwischenberichte:

noch keine

Ausschußbeteiligung:

Im Rahmen der Etatberatungen.

Bezeichnung des Modellversuchs:

Wissenschaftliche Begleitung zum Modellversuch "Informationsverarbeitung mit MFA-Computern im Berufsfeld Elektrotechnik an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen"

Laufzeit:

01.08.1985 bis 31.12.1988

Darstellung des Versuchs:

Der Modellversuch hat folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Allgemeine Ziele

Ermittlung der den drei Schultypen (berufliche Vollzeitschule, berufliche Erstausbildung, Fachschule für Technik) entsprechenden unterschiedlichen Qualifikationsebenen sowie Weiterentwicklung der diesbezüglichen curricularen Vorgaben.

2. Didaktische Konzepte

Entwicklung von Konzepten und Hilfestellungen, die es ermöglichen, in der verfügbaren Unterrichtszeit den Schülern bzw. Auszubildenden nicht nur Kenntnisse, sondern auch Handlungskompetenz zu vermitteln; Entwicklung von Methoden der Lehrerweisung im Rahmen des Modellversuchs.

3. Anwendung

Es soll untersucht werden, inwieweit die jeweils speziellen microcomputerspezifischen Anforderungen an die verschiedenen Ausbildungsberufe in der Berufsschule abgedeckt werden können. Es soll untersucht werden, in welcher Form die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Mikrocomputer-Technik vermittelt werden kann.

Mit der Durchführung beauftragt:

Berufsförderungszentrum e. V., 4300 Essen, Altenessener Str. 80-84
in Verbindung mit der Schule für Elektrotechnik, 4300 Essen,
Dahnstr. 50

Zwischenberichte:

noch keine

Ausschußbeteiligung:

Im Rahmen der Etatberatungen.

Bezeichnung des Modellversuchs:

Wissenschaftliche Begleitung zum Modellversuch "Informationsverarbeitung mit MFA-Computern im Berufsfeld Elektrotechnik an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen"

Laufzeit:

01.08.1985 bis 31.12.1988

Darstellung des Versuchs:

Der Modellversuch hat folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Allgemeine Ziele

Ermittlung der den drei Schultypen (berufliche Vollzeitschule, berufliche Erstausbildung, Fachschule für Technik) entsprechenden unterschiedlichen Qualifikationsebenen sowie Weiterentwicklung der diesbezüglichen curricularen Vorgaben.

2. Didaktische Konzepte

Entwicklung von Konzepten und Hilfestellungen, die es ermöglichen, in der verfügbaren Unterrichtszeit den Schülern bzw. Auszubildenden nicht nur Kenntnisse, sondern auch Handlungskompetenz zu vermitteln; Entwicklung von Methoden der Lehrerweisung im Rahmen des Modellversuchs.

3. Anwendung

Es soll untersucht werden, inwieweit die jeweils speziellen microcomputerspezifischen Anforderungen an die verschiedenen Ausbildungsberufe in der Berufsschule abgedeckt werden können. Es soll untersucht werden, in welcher Form die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Mikrocomputer-Technik vermittelt werden kann.

Mit der Durchführung beauftragt:

Berufsförderungszentrum e. V., 4300 Essen, Altenessener Str. 80-84
in Verbindung mit der Schule für Elektrotechnik, 4300 Essen,
Dahnstr. 50

Zwischenberichte:

noch keine

Ausschußbeteiligung:

Im Rahmen der Etatberatungen.

Bezeichnung des Modellversuchs:

Schulversuch Kollegs Schule

Laufzeit:

bisher unbefristet

Darstellung des Versuchs:

1. Koordinierungsstelle (Ref.I/12 des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung)

Dieses Kollegschulreferat des Landesinstituts hat u.a. folgende Aufgaben :

- Erstellung von Richtlinien und Lehrplänen mit Hilfe von überregionalen Fachgruppen,
- Erstellung von Bildungsgangbeschreibungen,
- Verbindung zu den Kollegs Schulen einschl. Beratung
- Befragung von Kollegschülern nach deren Ausscheiden (Absolventenstudie)
- Verbindung zu den Wissenschaftlern
- Dokumentation

2. Wissenschaftliche Begleitung , Münster

Die Wissenschaftliche Begleitung hat Ihren Abschlußbericht vorgelegt. Es arbeiten dort noch zwei wissenschaftliche Angestellte, die den Versuch noch in Teilfragen begleiten.

3. Zuschüsse an Schulträger

Es werden jährlich Zuschüsse an Schulträger für kollegschul-spezifische Mehraufwendungen gewährt.

Beteiligte Schulen:

24 Kollegs Schulen (s. beigefügte Liste)

Zwischenberichte:

. / .

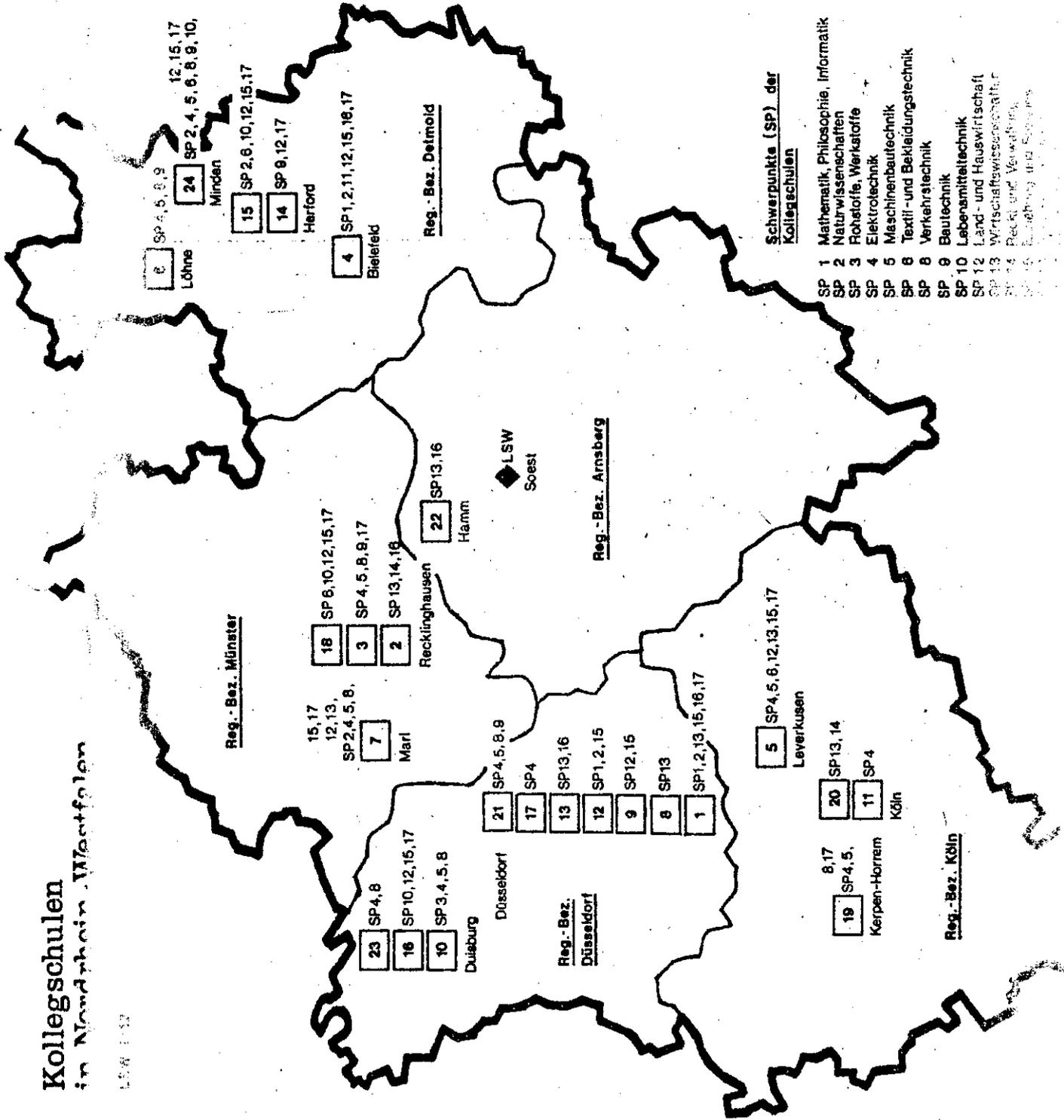
Ausschußbeteiligung:

Der Ausschuß ist laufend über den Stand des Schulversuchs unterrichtet worden.

Kollegeschulen

in Nordrhein-Westfalen

LSW 1-82



Schwerpunkte (SP) der Kollegeschulen

- SP 1 Mathematik, Philosophie, Informatik
- SP 2 Naturwissenschaften
- SP 3 Rohstoffe, Werkstoffe
- SP 4 Elektrotechnik
- SP 5 Maschinenbautechnik
- SP 6 Textil- und Bekleidungstechnik
- SP 8 Verkehrstechnik
- SP 9 Bautechnik
- SP 10 Lebensmitteltechnik
- SP 12 Land- und Hauswirtschaft
- SP 13 Wirtschaftswissenschaften
- SP 14 Pädagogik und Verwaltung
- SP 15 Englisch und Spanisch

Kollegeschulen NW

(in der Reihenfolge ihrer Errichtung)

1. Städt. Kollegeschule Kamen
Kamen
Im Kahlenberg 79
4330 Beckinghausen
02361/45110
- ab 01.02.78
2. Städt. Kollegeschule Kamen
Kamen
Im Kahlenberg 79
4330 Beckinghausen
02361/45110
- ab 01.02.78
3. Städt. Kollegeschule Kemnade
Kemnade
Kornstraße 11
4350 Beckinghausen
02361/45778
- ab 01.08.78
4. Priv.-Bochlebering-Kollegeschule
Bochlebering
Kornstraße 12
4800 Bielefeld 13
0531/74386
- ab 01.08.78
5. Kollegeschule d. Zweckverb. der Berufab.-Schulen Ostfalen
Stauffenbergstr. 21 - 23
5090 Leverkusen 3
02171/56056
- ab 01.02.79
6. August-Grise-Schule Kollegeschule d. Kr. Herford
Herford
Jahnstraße 54 - 68
4370 Herford
0572/20001
- ab 01.08.79
7. Hans-Böckler-Kollegeschule der Stadt Marl
Marl
Hagenstraße 28
4370 Marl
02385/64023
- ab 01.08.79
8. Städt. Kollegeschule Bechtstraße 8
Bechtstraße 8
4000 Düsseldorf
0211/72205
- ab 01.08.80
9. Städt. Ely-Haus-Knapp-Kollegeschule
Köln
Siegener Str. 139
4000 Mülheim 13
0211/72205
- ab 01.08.80
10. Städt. Kollegeschule Duisburg-Wald
Duisburg-Wald
August-Heisen-Str. 45
4100 Duisburg 11
0203/333485
- ab 01.08.80
11. Werner-von-Siemens-Schule Kollegeschule
Köln
Ely-Haus-Str. 23 - 24
4000 Köln
0211/2219389
- ab 01.08.80
12. Städt. Lessing-Kollegeschule
Köln
Pillenerstraße 84
4000 Köln
0211/2219389
- ab 01.08.80
13. Städt. Kollegeschule
Köln
Pillenerstraße 84
4000 Köln
0211/2219389
- ab 01.08.80
14. Wilhelm-Kuratus-Schule Kollegeschule d. Kr. Herford
Herford
Fermansstraße 5
4900 Herford
05221/138218
- ab 01.08.81
15. Anna-Siemens-Schule Kollegeschule d. Kr. Herford
Herford
Fermansstraße 5
4900 Herford
05221/138218
- ab 01.08.81
16. Städt. Kollegeschule Hamm
Hamm
Dehmannstraße 26
4100 Hamm 11
0303/3357500
- ab 01.08.81
17. Städt. Heinrich-Hertz-Kollegeschule
Köln
Bedinghovenstraße 16
4900 Bedinghoven 1
0211/8998750
- ab 01.08.81
18. Städt. Kollegeschule Herford
Herford
Fermansstraße 5
4900 Herford
05221/138218
- ab 01.08.82
19. Molpl-Kolping-Kollegeschule des Erbkreis
Köln
Im Seidel-Str. 11
5014 Kerpen-Horrem
02273/4016
- ab 01.08.82
20. Kollegeschule der Stadt Köln
Köln
SP Wittich- u. Verh.
Wittich- u. Verh. 25
5000 Köln
0211/834031
- ab 01.08.83
21. Städt. Franz-Jürgens-Kollegeschule
Köln
Furtstraße 34
4000 Busseldorf 1
0211/31303
- ab 01.08.83
22. Städt. Friedrich-List-Kollegeschule
Köln
Friedrich-List-Str. 14
4000 Köln
0211/72205
- ab 01.02.84
23. Städt. Bertolt-Brecht-Kollegeschule
Köln
Am Ziegelkamp 28 - 30
4100 Duisburg 25
0203/287390
- ab 01.08.86
24. Kollegeschule d. Kr. Mülheim
Mülheim
Mülheimer Str. 1
4100 Mülheim
0211/2219389
- ab 01.08.86

H (Medizin) werden zur Zeit an Kollegeschulen nicht angeboten.

Reg.-Bez. Köln (Spezialdruck)
Tel. 02921/693-377

Kapitel 05 300

Titelgruppe 80

Durchführung von Schul- und Modellversuchen

Frage:

Projekt "Demokratie und Erziehung in der Schule - Förderung moralisch-demokratischer Urteilsfähigkeit"

Antwort:

Das Projekt "Demokratie und Erziehung in der Schule - Förderung moralisch-demokratischer Urteilsfähigkeit" hat u.a. die Aufgabe zu überprüfen, ob und in welchem Umfang im Kraftfeld der Kohlberg'schen Theorien entstandene Denkansätze geeignet sind, erzieherische Elemente unter den Bedingungen des Bildungswesens in der Bundesrepublik zu verankern. Dabei sollen jedoch auch abweichende theoretische Konzepte beachtet werden; eine Einengung auf die Kohlberg'schen Theorien ist nicht beabsichtigt.

Das Konzept sieht Projektmaßnahmen in drei Bereichen vor:

- Bereitstellung von Materialien für schulpraktische Arbeiten in verschiedenen Formen
- Veranstaltungen der Lehrerfortbildung, schulübergreifend und schulbezogen zur Erörterung der schulpraktischen Möglichkeiten von Ansätzen zur demokratisch-moralischen Erziehung.
- Exemplarische Unterrichtsarbeit und Maßnahmen zur Verbesserung der innerschulischen Mitwirkungsmöglichkeiten, angeregt durch die Idee der "just community".

Die fachliche und organisatorische Betreuung erfolgt durch das Landesinstitut Soest; die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch einen wissenschaftlichen Beirat, dem die Professoren Oser und Dickopp, Dr. Lind, Frau Dr. Reinhardt, als Vertreterin der obersten Schulaufsicht Frau LMRin Sebbel sowie der federführende Referent des Kultusministeriums angehören.

Der Beirat hat mit seiner Berufung am 12.12. 1985 die Arbeit aufgenommen.

Mit der schulpraktischen Erprobung an der voraussichtlich eine Hauptschule, eine Gesamtschule, eine Realschule und/oder eine berufliche Schule beteiligt sind, soll zum Schuljahresbeginn 1987/88 begonnen werden.

Als Vorlagetermin für den Abschlußbericht des Projekts ist der 1.8.1990 vorgesehen.

Zwischenberichte sind nicht erforderlich, da das Haus durch den federführenden Referenten an den Beratungen des Beirats beteiligt ist.

Frage : Fortschreibung der schulischen Ausgangslage für 1983/84 und 1984/85 im Rahmen des Modellversuchs zur Schulentwicklungsplanung im Sekundarbereich II - Datenerhebung und -analyse -

Antwort : Bei diesem Projekt handelt es sich um Untersuchungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Sekundarstufe II einschließlich der Kollegschulen.

Zielsetzung ist es zu untersuchen, mit welchen methodischen Mitteln zuverlässige Planungsgrundlagen für die verschiedenen Bildungsgänge der Sekundarstufe II gewonnen werden.

Im einzelnen ergeben sich folgende Ziele :

1. Regionalisierte Darstellung der Schülerpotentiale im Sekundarbereich II

Hierbei sollen die Schulangebotsstruktur und Schulversorgung unter besonderer Berücksichtigung der vollzeitschulischen Ausbildungen dargestellt werden. Des weiteren sollen Schülerpotentiale mit Fachoberschulreife (und Qualifikationsvermerk) bestimmt und die Nutzung dieser Qualifikationen (nach Schulformen und Ausbildungsbereichen) analysiert werden.

2. Regionalisierte Analyse der möglichen Nachfrage nach Angeboten im Sekundarbereich II

Diese erstreckt sich u.a. auf die mögliche zukünftige Entwicklung der Nachfrage nach studienbezogenen Bildungsgängen und auf Potentiale für berufliche Ausbildungsgänge.

3. Erstellung eines Gutachtens zu den Wechselwirkungen paralleler studienqualifizierender Angebote in der Sekundarstufe II

Der Vertragszeitraum liegt zwischen dem 1. März 1985 und dem 30. November 1985.

Der Ergebnisbericht wird voraussichtlich zum Ende des Schuljahres 1987/88 vorliegen.

Der Gutachter, die Projektgruppe BILDUNG und REGION, Konstanz und Bonn - Manfred Kuthe -, stellt 69.420,- DM Kosten in Rechnung.

Berichtigte Aufstellung: Kapitel 05310 bis 05440

- Lehrer, die auf der Basis von gemäß § 78 b LBG NW freigesetzten Stellenanteilen befristet beschäftigt sind = 194 Klagen

Davon sind in erster Instanz noch nicht entschieden 113 Fälle

gewonnen sind in 1. Instanz	18 Fälle	Urteil Anlage 1a
verloren sind in 1. Instanz	25 Fälle	Urteil Anlage 1b

In 2. Instanz sind noch nicht entschieden 34 Fälle

gewonnen sind in 2. Instanz	3 Fälle
verloren ist in 2. Instanz	1 Fall

- Lehrer, die auf der Basis von § 7 Abs. 4 Satz 1 Haushaltsgesetz als Aushilfskräfte (Vertretungslehrer bei Sonderurlaub, Erziehungsurlaub) befristet beschäftigt sind = 33 Klagen

Davon sind in 1. Instanz noch nicht entschieden 22 Fälle

gewonnen sind in 1. Instanz	6 Fälle	Urteil Anlage 2a
verloren sind in 1. Instanz	3 Fälle	Urteil Anlage 2b

In 2. Instanz sind noch nicht entschieden 2 Fälle.

- Lehrer, die unter Inanspruchnahme von Religionssondermitteln (bzw. unter Inanspruchnahme von insoweit freigesetzten kw-Stellen) befristet beschäftigt sind = 100 Klagen

Davon sind in 1. Instanz noch nicht entschieden 70 Fälle

gewonnen ist in 1. Instanz noch kein Fall		
verloren sind in 1. Instanz	18 Fälle	Urteil Anlage 3a

In 2. Instanz sind noch nicht entschieden 12 Fälle

Beim Bundesarbeitsgericht ist zur Zeit kein Verfahren anhängig.

Die bisher anhängigen 2 Verfahren sind erledigt, weil die Kläger unabhängig von diesen Prozessen aufgrund des Einstellungsrunderlasses vom 11.6.1986 in eine Dauerbeschäftigung zu übernehmen waren.

Im Jahr 1986 sind 5 Fälle durch Vergleich beendet worden. Diese Verfahren erscheinen in der o.a. Aufstellung nicht mehr.

Geschäfts-Nr.: . 1 Ca 1972/85

Verkündet

Bitte bei allen Schreiben angeben!

am 3.12.1985

Reg. Angeb.

Reg. Angeb.

Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht

D u i s b u r g

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Handwritten signature/initials



Land N R-W
4000 Düsseldorf

de s

Prozeßbevollmächtigte(r): Rechtssekretäre im DGB Kreis Duisburg,
Thiel, Koch, Bürgmann, Klein,
Stapeltor 17/19, 4100 Duisburg 1,

—Kläger

gegen
das Land Nordrhein-Westfalen, vertr.d.d. Regierungspräsidenten in
Düsseldorf, Georg-Glock-Str. 4, 4000 Düsseldorf,

Prozeßbevollmächtigte(r):

./.

Der Regierungspräsident
Düsseldorf
2 - 9 JAN. 1986
Unters.
Anlagen

—Beklagter

hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Duisburg
auf die mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1985
durch den Direktor des Arbeitsgerichts Becker
als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter te Heesen und Pockels als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits
werden dem Kläger auferlegt.
Der Streitwert wird auf 7.000,-- DM
festgesetzt.

ArbG Nr. 12 Urteil - Arbeitsgericht - Gen. S. 4, 70 -

C - 2 -

T a t b e s t a n d

Der Kläger wurde von dem beklagten Land durch Arbeitsvertrag vom 28.11.1984 für die Zeit vom 10.8.1984 bis 31.7.1987 mit 18 Wochenstunden als Lehrer an einer Realschule eingestellt. Hinsichtlich der Befristung enthält § 2 des Anstellungsvertrages nachstehende Regelung:

"Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach Anlage 2 y BAT - Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellte (SR II y BAT) und den übrigen für sie geltenden Bestimmungen des BAT. Die Einstellung erfolgt als Vertretung für Lehrkräfte, die Teilzeitbeschäftigung gem. § 78 b LBG in Anspruch genommen haben. Der Vertrag ist deshalb befristet."

Nach der Bewerbung des Klägers waren dem Vertragsabschluß Schreiben des Landes vom 3.7. und 31.7.1984 vorausgegangen.

Das Schreiben vom 3.7.1984 hat nachstehenden Wortlaut:

"Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage kann ich Ihrem Antrag auf dauernde Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst leider nicht entsprechen.

Zum kommenden Schuljahr besteht jedoch voraussichtlich die Möglichkeit, Sie für die Dauer von 2 - 3 Jahren mit 18 Stunden an der Wilhelm-Lehmbruck-Realschule in Duisburg im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen.

Bitte teilen Sie mir auf beiliegendem Vordruck mit, ob Sie dieses befristete Beschäftigungsangebot annehmen wollen. Für eine telefonische Nachricht vorab wäre ich dankbar."

Am 31.7.1984 äußerte sich das Land u.a. wie folgt:

"Aufgrund Ihrer Bewerbung beabsichtige ich, Sie mir Wirkung vom 10.08.1984 im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zu beschäftigen.

Leider ist aufgrund der derzeitigen Haushaltslage nur eine befristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis für die Dauer von 3 Jahren mit 18 Stunden möglich.

Die Einstellung erfolgt als Vertretung für Lehrkräfte, die

Teilzeitbeschäftigung gem. § 78 b Landesbeamtengesetz - LBG -

in Anspruch genommen haben."

Der Kläger meint, die Befristung sei sachlich nicht gerechtfertigt und nach der bekannten Rechtsprechung daher rechtsunwirksam.

Er beantragt,

festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis unbefristet über den 31.7.1987 hinaus fortbesteht.

Das Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es wendet im wesentlichen ein, haushaltsrechtliche Erwägungen rechtfertigten die Befristung. Nach dem Haushaltsgesetz hätten von Anfang an Mittel nur für bestimmte Stellen (§ 78 LBG) und nur für eine bestimmte Zeit zur Verfügung gestanden.

Auf das Haushaltsgesetz 1984, nach welchem in § 7 a Abs. 2 b LBG die Beschäftigung von Angestellten mit auf höchstens 3 Jahren befristeten Verträgen vorgesehen sei, werde hingewiesen.

Der Kläger tritt dieser Rechtsauffassung entgegen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Akten ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die gem. § 256 ZPO zulässige Feststellungsklage konnte keinen Erfolg haben.

Die im Streit befindliche Befristung ist sachlich gerechtfertigt.

Die Berufung des Klägers auf die Rechtsunwirksamkeit ist zudem treuwidrig.

Richtig ist zunächst, daß er sich insbesondere hinsichtlich von "Haushaltsmitteln" und des sogenannten "Rotationsprinzips" auf eine für ihn günstige höchstrichterliche Rechtsprechung berufen kann.

Die erkennende Kammer hält es jedoch für geboten, zumindest für den vorliegenden Bereich und im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation nicht nur Einzelfallentscheidungen zu verwerten, sondern von den tragenden Grundsätzen auszugehen, die das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluß vom 12.10.1960 (AP Nr. 16 zu § 620 BGB - befristeter Arbeitsvertrag -; KR-M. Wolf, 2. Aufl., Grundsätze Anm. 179 bis 181) zur Frage des sachlichen Grundes aufgestellt hat.

Nach der vorerwähnten Entscheidung ist ein sachlicher Grund dann zu verneinen, wenn eine zwingende Rechtsnorm (z.B. Kündigungsschutz) dadurch vereitelt wird, daß andere Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. Befristung) mißbräuchlich vereinbart werden.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall führt zu der Auffassung, daß der Befristung des Arbeitsvertrages vom 28.11.1984 eine sachliche Begründung nicht abzusprechen ist.

Die hier im Streit befindliche Befristungsabrede stellt praktisch eine Maßnahme der Arbeitsförderung dar.

Angesichts der hohen Anzahl arbeitsloser Lehrer enthält diese Handhabung billigenwerte sachliche Überlegungen.

Auch das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat hierzu in seinem Urteil vom 13.6.1985 - 13 Sa 373/85 - nachstehende Ausführungen gemacht:

"Die Kammer hält zwar den Standpunkt des beklagten Landes für beachtlich, das sich durch das Gemeinwohl und durch eine Fürsorgepflicht gegenüber allen Lehramtsbewerbern gehalten sieht, diesen durch eine wenigstens zeitlich befristete Beschäftigung die Erhaltung des Leistungsstandards, praktische Erfahrungen im Berufsleben und ein wenigstens zweitweiliges Auskommen zu sichern. Sie sieht sich jedoch durch die Rechtsprechung des BAG gehindert, aus diesen Gesichtspunkten die vorgenommene Befristung der Lehreranstellung anzuerkennen. Dies erscheint um so bedenklicher, als die auf den Sozialstaatsgedanken gestützte Rechtsprechung zum Schutze der abhängig Beschäftigten auf diese Weise unter den obwaltenden wirtschaftlichen Umständen zu beschäftigungspolitisch unerwünschten Folgen führt..."

Der Kläger hat zudem nicht in Abrede gestellt, daß die Bezugnahme in seinem Anstellungsvertrag auf § 78 LBG den Sinn hat, möglichst auch anderen Bewerbern eine Arbeitsmöglichkeit in dem erlernten Beruf zu geben. Dies entspricht auch dem Haushaltsgesetz NRW 1984, wonach der Finanzminister ermächtigt wird (§ 7) zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen zusätzlich einzurichten (§ 7 a). Eine vertragliche Regelung, die praktisch das von einem Parlament beschlossene Gesetz berücksichtigt, ist bei der heutigen Beschäftigungssituation im Lehrerbereich vernünftig und daher sachlich nicht zu beanstanden. Zumindest ist bei dieser Sachlage eine mißbräuchliche Gestaltung zu verneinen.

Die Berufung des Klägers darauf, daß die vereinbarte Befristung keinen Bestand haben kann, ist zudem treuwidrig (§ 242 BGB).

Ein Verstoß gegen Treu und Glauben ist dann anzunehmen, wenn die - jetzige - Rechtsausübung dem früheren Verhalten widerspricht. Dies ist hier der Fall.

Dem Kläger sind die Gründe für die Befristung durch die Schreiben des Landes vom 3.7. und 31.7.1984 mitgeteilt worden. Insbesondere hat das Land deutlich gemacht, daß eine dauernde Beschäftigung nicht gewollt war. Der Kläger ist trotz dieser Hinweise bei seiner Bewerbung geblieben und hat sodann den Arbeitsvertrag vom 28.11.1984 mit der Befristungsabrede abgeschlossen.

Die erkennende Kammer hat nicht verkannt, daß sich der Kläger gegenüber dem Vertragspartner in einer ungünstigeren Position befand.

Solche Fälle können aber auch im allgemeinen Rechtsverkehr auftreten. Dadurch wird aber, zumindest was den vorliegenden Streit anbelangt, die Anwendung von § 242 BGB nicht ausgeschlossen.

Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber grundsätzlich befristet Arbeitsverträge zuläßt (§ 620 BGB) und auch im gegenwärtigen Zeitpunkt dazu neigt, durch die Möglichkeit von Zeitarbeitsverträgen die Beschäftigung zu fördern (vgl. Beschäftigungsförderungsgesetz).

Nach alledem war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91; 3 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil kann von dem Kläger

B e r u f u n g

eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- Deutsche Mark übersteigt. Für das beklagte Land ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muß innerhalb

einer Notfrist* von einem Monat

nach der Zustellung dieses Urteils schriftlich beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Karlplatz 24, 4000 Düsseldorf 1, eingelegt werden.

Sie ist gleichzeitig oder

innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung

schriftlich zu begründen.

Berufungsschrift und Berufungsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von einem Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn diese Vertreter kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

gez. Beeker



Ausgefertigt

Regierungsangestellte
als Urkundsbeamitt
der Geschäftsstelle

Anlage Nr. 1

D-1

Geschäfts-Nr.: 2 Ca 4435/85

bei allen Schreiben angeben!



Arbeitsgericht
Düsseldorf

Verkündet

am 31.10.1985

Reg.-Angestellte

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

- 3. Dez. 1985
E
Schmidt
12
12

HE
Santen
L. a.

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Einigung beim
Rp. durch Richter
6.12.85
H

de

Prozeßbevollmächtigte(r):

Deutscher Gewerkschaftsbund
Oberbergische Str. 4, 56 Wuppertal 2

—Kläger(in)—

gegen

d

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungspräsident Düsseldorf,
Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30

Prozeßbevollmächtigte(r):

—Beklagte(r)—

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 31.10.1985
durch Richter am Arbeitsgericht Westphal
als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Manz u. Bernhardt als Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 1.8.1985 hinaus unbefristet auf der Basis des Arbeitsvertrages v. 25.10.1985 fortbesteht.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem beklagten Land NRW auferlegt.
3. Streitwert: DM 13.800.-

ArbG Nr. 12 Urteil - Arbeitsgericht - Jun. 9. 4. 76 -

(Handwritten signatures and notes at the bottom of the page)

T a t b e s t a n d

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht.

Der 30-jährige Kläger verfügt über die Lehrbefähigung an Gymnasien in den Fächern Mathematik und Physik.

Am 25.10.1983 schlossen das beklagte Land Nordrhein-Westfalen und der Kläger den befristeten, jedoch gemäß Nr. 7 III SR 2 y BAT kündbaren Arbeitsvertrag Bl. 7 d.A., wonach der Kläger für die Zeit vom 22.8.1983 bis zum 15.6.1985 als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis bei 24 Wochenstunden auf der Basis des BAT mit den Sonderregelungen SR 2 y BAT/SR 21 BAT tätig sein sollte.

In § 1 Abs. 2 des Vertrages heißt es:

Die befristete Einstellung erfolgt zum Zweck der vorübergehenden Beschäftigung im Umfang des durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach § 78 b LBG bis 17.6.1985 freien Stellenkontingents (§ 7 a Abs. 3 Satz 1 CHG 1983; Nr. 1 Buchstabe a, b SR 2 y BAT).

Mit Änderungsvertrag vom 25.10.1984 wurde die in Carl-Duisberg-Gymnasium, Wuppertal, erfolgende Beschäftigung des Klägers befristet unter Beibehaltung der übrigen Bedingungen über den 15.6.1985 hinaus bis zum 23.7.1986 verlängert (vgl. Bl. 6 d.A.). Mit Schreiben vom 2.8.1985 bot das beklagte Land dem Kläger nunmehr für die Zeit vom Schuljahresbeginn 1985/1986 an, befristet für 3 Jahre eine Beschäftigung

am Carl-Duisberg-Gymnasium für 3/4 der Pflichtstunden-
zahl an (Bl. 4 f d.A.). Dieses Angebot lehnte der
Kläger jedoch ab, da er der Ansicht ist, sein Arbeits-
verhältnis zum beklagten Land bestehe zur Zeit ohnehin
unbefristet auf der Basis des Arbeitsvertrages vom
25.10.1984 fort. Er macht geltend, für die Befristungen
fehle es an einem sachlichen Grund im Sinne der Recht-
sprechung. Im Rahmen seiner Klage vom 8./9.8.1985
beantragte der Kläger zuletzt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der
Parteien über den 1.8.1985 auf der Basis des
Vertrages vom 25.10.1985 unbefristet fort-
besteht.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Land beruft sich schon heute darauf, daß das Arbeits-
verhältnis der Parteien aus Anlaß der Befristung zum
23.7.1986 auslaufe. Es hält die befristete Einstellung
des Klägers für rechtmässig und macht geltend (vgl. i.e.
Bl. 15 ff d.A.):

Der Gesetzgeber habe in § 78 b LBG für Beante die
Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung eingeführt ohne
nähere Prüfung, ob dienstliche Gründe entgegenstünden.
Dies habe einen arbeitsmarktpolitischen Hintergrund.
Die freiwerdenden finanziellen Mittel sollten nämlich
dazu dienen, im öffentlichen Dienst Bewerber zu

beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst ausgeübte Berufstätigkeit ausgebildet seien, aber im Hinblick auf den geringeren Bedarf keine entsprechende Anstellung fänden.

Bei der bestehenden Arbeitslosigkeit einer Vielzahl von jungen Lehrern sollten nicht einige wenige eine Daueranstellung, sondern möglichst viele von ihnen die Möglichkeit erhalten, die gewonnene Qualifikation auf Zeit, nämlich für 1 - 3 Jahre zu verwerten und durch eine berufliche Praxis im Ausbildungsberuf etwa auch eine bessere Ausgangsposition für eine berufliche Umschulung zu erlangen. Mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen könne in Anbetracht der Einschränkungen des Kündigungsschutzgesetzes das beschäftigungspolitische Ziel, möglichst vielen Lehrantsbewerbern eine, wenn auch zeitlich begrenzte Berufspraxis zu ermöglichen, nicht erreicht werden. Auch die zeitliche Dauer von zunächst 2 Jahren, dann um ein weiteres Jahr verlängert, sei gerechtfertigt aus der maßgeblichen Erkenntnissituation des Landes im August 1983. Damals seien mehr 60 % aller gem. § 78 b LBG verfügbaren Stellen nur für die Dauer von 2 Jahren offen gewesen. Die weitere Entwicklung habe dann die Verlängerung um ein weiteres Jahr bis 1986 erlaubt.

Wegen des Sach- und Streitstandes im einzelnen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und den übrigen Akteninhalt, die Gegenstand des mündlichen Vortrages waren, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das Feststellungsinteresse für die allgemeine Feststellungsklage gem. § 256 ZPO gegeben, da den Kläger angesichts der Haltung des Landes Nordrhein-Westfalen ein unabweisbares rechtliches Interesse an der alsbaldigen gerichtlichen Feststellung zum Bestand seines Arbeitsverhältnisses in befristeter oder unbefristeter Form nicht abzusprechen ist.

Das beklagte Land rühmt sich nämlich bereits heute eines Beendigungstatbestandes für die Rechtsbeziehung der Parteien, kraft dessen das Arbeitsverhältnis mit dem genannten Tage automatisch sein Ende finden soll. Der Kläger muß sich hierauf in beruflicher Planung und Lebensführung einrichten können.

Die Feststellungsklage ist auch begründet.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien wird nicht aufgrund der Befristungsabrede im Verträge vom 25.10.1985 per 23.7.1986 automatisch enden. Die Befristungsabrede ist nicht rechtswirksam.

Seit der grundlegenden Entscheidung des Grossen Senats des BAG vom 12.10.1960 (AP Nr. 16 zu § 620 BGB "befristeter Arbeitsvertrag") ist die Zulässigkeit der Befristung von Arbeitsverträgen dahin geklärt, daß § 620 Abs. 1 EGB und der Grundsatz der Vertragsfreiheit insoweit nur einschränkend anzuwenden sind. Die Befristung von Arbeitsverhältnissen ist nur noch dann zulässig,

wenn für eine derartige Vertragsgestaltung nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses obwaltenden Umständen aus der Sicht eines verständigen Arbeitgebers ein arbeitsrechtlich relevanter Grund bestanden hat, vgl. BAG in AP Nr. 23 zu § 620 BGB "befristeter Arbeitsvertrag".

Schützenswerte Interessen für eine derartige Vertragsgestaltung fehlen jedoch immer dann, wenn diese als rechtliche Gestaltungsmöglichkeit eine objektiv funktionswidrige Verwendung findet. Das ist dann der Fall, wenn der durch das Kündigungsschutzgesetz gewährte Bestandschutz eines Arbeitsvertrages vereitelt wird, ohne daß sowohl für die Befristung selbst als auch für die konkret gewählte Zeitdauer ein sachlicher Grund gegeben ist.

Ein solcher sachlicher Grund in beiden Richtungen kann sich einmal aus dem generellen Umstand einer eventuellen Üblichkeit im Arbeitsleben ergeben -

das Vorliegen einer Üblichkeit im Arbeitsleben in diesem Sinne für die Eingehung eines befristeten Arbeitsverhältnisses wird allerdings von keiner der Parteien hier geltend gemacht -

oder auch aus den Umständen des Einzelfalles.

Diese Umstände des Einzelfalles können Bedeutung gewinnen, wenn den damit verbundenen Interessen ein solches Gewicht zukommt, daß es geboten erscheint, diese vor den generellen Umständen zu berücksichtigen, vgl. BAG in AP Nr. 38 a.a.O.

In diesem Zusammenhange hat die BAG-Rechtsprechung in der Vergangenheit eine Reihe zulässiger Befristungsfälle erkannt, etwa den der Befristung eines Arbeitsverhältnisses

auf Wunsch des Arbeitnehmers, zur Erprobung des Arbeitnehmers, zur Vertretung beurlaubter oder erkrankter Arbeitnehmer, zur Deckung eines sonstigen vorübergehenden Bedarfs (Saisonarbeit) etc.

Neuerdings hat das BAG in seinem Urteil vom 3.10.1984 - 7 AZR 132/83 (zur befristeten Einstellung von Vermessungsassessoren zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung der Arbeitsplatzsuche) - die befristete, durch Zweckgebundene Mittel eines Sonderprogramms eines Bundeslandes finanzierte Einstellung für jeweils ein Jahr als soziale Überbrückungsmaßnahme für zulässig erachtet. Das BAG erkannte dabei einen sachlichen Grund zur Befristung dann an, wenn es ohne den sozialen Überbrückungszweck überhaupt nicht, auch nicht zu einem befristeten Arbeitsvertrage gekommen wäre. Wenn auch das Eigeninteresse des Arbeitgebers an einer Beschäftigung des Arbeitnehmers nicht völlig zu fehlen brauche (so das BAG), müßten doch die sozialen Belange des Arbeitnehmers und nicht die betrieblichen Interessen im Vordergrund und bei Vertragsschluß ausschlaggebend gewesen sein. Abgesehen von dieser vom Arbeitgeber darzulegenden und zu beweisenden sozialen Motivation soll es - so das BAG - in Fällen der Befristung aus sozialen Gründen weitgehend dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen sein, für welche Dauer er vorübergehend einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen will. Die Dauer der Befristung dürfe nur nicht so bemessen sein, daß sie zur Zweckerreichung von vorneherein ungeeignet sei. Die gewählte Vertragsdauer von 1 Jahr für alle Vermessungsingenieure hielt das BAG a.a.O. schließlich für sachgerecht, weil auch den Absolventen des folgenden Prüfungsjahres die gleiche Chance wie dem Kläger

gegeben werden solle.

Das erkennende Gericht hat gravierende Bedenken, dieser jüngsten BAG-Rechtsprechung zu folgen.

Sie basiert auf der Überlegung, das zuständige Landesparlament könne in seiner Funktion als Haushaltsgesetzgeber in eigener Kompetenz ein Beschäftigungsprogramm auflegen und gleichzeitig verbindlich festlegen, daß über einen Topf von Haushaltsmitteln bestimmte Stellen jeweils nur durch befristete Verträge (auf Zeit) besetzt werden dürften.

Zutreffend weist Plander in "Befristungsabreden durch in Beschäftigungsprogrammen geförderte Arbeitsverhältnissen" in Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht 1984 Seite 337 ff (341) darauf hin, daß Landesparlamente

weder die Kompetenz haben, das einschlägige Kündigungsschutzrecht - also Bundesrecht - zu ändern, noch sie befugt sind, verbindlich festzulegen, daß dieses generell oder auch nur für bestimmte Fallgruppen keine Anwendung finden solle. Auf nichts anderes läuft es aber hinaus, wenn ein Landesparlament beschließt, die im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes zu schaffenden bzw. zu fördernden Stellen sollten jeweils nur befristet besetzt werden.

Neben diesen grundsätzlichen Bedenken gegen jede landesrechtliche, das Bundesrecht einschneidend tangierende Regelung bestätigt gerade die hier in Rede stehende gesetzliche Vorgabe des Landes Nordrhein-Westfalen die Vorbehalt des erkennenden Gerichts:

Das beklagte Land hat durch § 78 b LEC den beamteten Lehrern die vorübergehende Teilzeitbeschäftigung ermöglicht, um mit den dadurch freiwerdenden Haushaltsmitteln arbeitslose Lehramtsbewerber gen. § 7 a Abs. 3 Haushaltgesetz 1983 befristet für 1- 3 Jahre einstellen zu können. Abgesehen von diesen Vorgaben (arbeitslose Lehramtsbewerber, Befristung für 1-3 Jahre) fehlte und fehlt ein klar erkennbares Konzept für die Ausfüllung der landesgesetzlichen Regelung.

Im Grunde entscheidet der das Einstellungsbegehren im einzelnen behandelnde Sachbearbeiter des beklagten Landes nach vom Landesgesetzgeber gerade nicht fixierten sonstigen Kriterien, ob im konkreten Falle eine Befristung für 1, 2 oder gar 3 Jahre gewährt wird, ob eine wiederholte Anstellung innerhalb des gesetzlichen Gesamtrahmens (bis zu 3 Jahren) erfolgt oder ob gar dieser gesetzliche Gesamtrahmen durch wiederholte Befristung^{en} gesprengt wird.

Diese Zurückhaltung des Landesgesetzgebers bei der Konzeption bietet nicht nur von vorneherein die Gefahr willkürlichen Handelns. Sie führt jedenfalls zu einer fehlenden Transparenz des behördlichen Handelns bei der Ausfüllung der Norm für die betroffenen Arbeitnehmer und auch für das Gericht.

Das wird gerade im Falle des Klägers deutlich, der - stets auf der Basis von § 7 a III Haushaltgesetz NRW 1983 - zunächst einen auf 2 Jahre befristeten Vertrag erhielt, dann durch eine Verlängerung um ein weiteres Jahr begünstigt wurde und nunmehr bereits ein - allerdings abgelehntes - Angebot für eine weitere Befristung für drei Jahre erhalten hat.

Hier offenbart sich, daß das Land Nordrhein-Westfalen sich nicht einmal an die angebliche, generelle Konzeption hält, möglichst viele Lehramtsbewerber in den Genuß der sozialen Überbrückung der Arbeitslosigkeit durch befristete Beschäftigung kommen zu lassen.

Die Praxis des Landes im Falle des Klägers belegt vielmehr, daß es den Grundsatz der Chancengleichheit für die Absolventen der Lehrerausbildung nicht durchgängig beachtet und darauf bei Abschluß der Befristungen nach Grund und Dauer gerade nicht stets abhebt.

Dies ist kein Einzelfall.

Im Rechtsstreit Metzger ./.. Land N R W - 1 Ca 3645/85 - Urteil v. 24.9.1985, in dem eine andere Kammer des Arbeitsgerichts Düsseldorf allerdings den gegenteiligen Rechtsstand ^{punkt} zur Wirksamkeit der Befristung für die vorliegende Fallgestaltung vertreten hat, war ^{der} (dortige) Kläger zunächst für 6 Monate zur Probe, sodann für die Zeit vom 19.3.1984 bis zum 15.6.1985 befristet auf der Basis der §§ 78 b LBG/7a III Haushaltsgesetz 1983 beschäftigt, um alsdann im Nachrückverfahren einen auf drei Jahre befristeten Vertrag gemäß § 78 b LBG zu erhalten.

Nach allem war zu entscheiden wie geschehen, mit der Kostenfolge des § 91 ZPO.

Der Streitwert war gemäß § 12 Abs. 7 ArbGG festzusetzen.

D - 11

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von dem beklagten Land

B e r u f u n g

eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- Deutsche Mark übersteigt.

Für ist gegen dieses Urteil kein
Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muß

innerhalb einer Notfrist* von einem Monat

nach der Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Karlplatz 24, eingelegt werden.

Sie ist gleichzeitig oder

innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung

schriftlich zu begründen.

Berufungsschrift und Berufungsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von einem Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn diese Vertreter kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Ausgefertigt:

Rechtsamt

als Urkunde vom Rechtsamt
des Landesarbeitsgerichts



E - 1

8 Ca 1541/86



Verkündet
am 16. Mai 1986
Reg. Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

12

E 28. MAI 86
Maack
27.5.86

ARBEITSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In Sachen

der

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Philologen-Verband NRW,
Graf-Adolf-Straße 84, 4000 Düsseldorf

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten
Düsseldorf, Georg-Glock-Straße 4, 4000 Düsseldorf,

hat die 8. Kammer des Arbeitsgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 1986
durch den Direktor des Arbeitsgerichts
als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Jagieniak u. Neuhoff

für R e c h t erkennt:

Die Klage wird auf Kosten der Klägerin
abgewiesen.

Streitwert: 10.950,-- DM.

Tatbestand:

Die Klägerin ist aufgrund des Arbeitsvertrages vom 01.10.1984 bei dem beklagten Land für die Zeit vom 22.08.1984 bis 23.07.1986 als Lehrkraft befristet eingestellt. Auf den Arbeitsvertrag der Parteien (Bl. 7 u. 8 der Akten) wird Bezug genommen. Mit der Klage macht die Klägerin geltend, die Befristung des Arbeitsvertrages sei sachlich nicht begründet.

Wegen Einzelheiten des Klagevertrages wird auf die Klageschrift Seite 3 bis 5 (Bl. 3 bis 5 der Akte) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das zwischen der Klägerin am 01.10.1984 und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf, zum 22.08.1984 befristet abgeschlossene Arbeitsverhältnis über den 23.07.1986 hinaus unbefristet weiterbesteht,
2. das beklagte Land verpflichtet ist, die Klägerin ab 24.07.1986 bis zu einer anderslautenden Entscheidung einer höheren Instanz oder dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens weiterzubeschäftigen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

...

Zur Begründung der Befristung trägt das beklagte Land vor, die Klägerin werde aus Mitteln bezahlt, die dem beklagten Land in Verbindung mit der Sonderurlaubsverordnung Nordrhein-Westfalen zustehen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vortrags des beklagten Landes wird auf den Schriftsatz vom 18.04.1986 (Bl. 43 bis 46 der Akten) Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist nicht begründet.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien endet aufgrund vereinbarter Befristung mit dem 23.07.1986.

Ein Anspruch auf Beschäftigung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht der Klägerin nicht zu.

Entgegen der Meinung der Klägerin ist diese im Arbeitsvertrag der Parteien vereinbarte Befristung nicht unwirksam.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit ist es grundsätzlich möglich, einen Arbeitsvertrag zu befristen, § 620 BGB.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine solche Befristung unter dem Gesichtspunkt der Umgehung des Kündigungsschutzgesetzes nur dann rechtlich wirksam, wenn für die Befristung sachliche

Gründe vorhanden sind.

Sachlich begründet in diesem Sinne ist eine Befristung dann, wenn die Befristung ihrer Natur nach zur Regelung eines vorübergehenden Zustandes besonders geeignet ist oder besser als der Ausspruch einer Kündigung dazu dienen kann, der Ungewißheit des Eintritts eines Ereignisses Rechnung zu tragen. Dabei ist abzustellen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Für die Befristung des Arbeitsvertrages der Parteien bestand nach Auffassung der Kammer ein ausreichender sachlicher Grund.

Die Einstellung der Klägerin erfolgte unstreitig in Verbindung mit Haushaltsmitteln, die dem beklagten Land aus der Anwendung der Sonderurlaubsverordnung Nordrhein-Westfalens Nr. 1 zur Verfügung stehen. Auf diesen Sachverhalt ist in § 1 des Arbeitsvertrages der Parteien ausdrücklich hingewiesen.

Bei der Gewährung von Sonderurlaub nach der zitierten Verordnung handelt es sich begrifflich um vorübergehende, zeitlich begrenzte Sachverhalte. Dementsprechend fallen die dadurch ersparten Haushaltsmittel auch nur vorübergehend und zeitlich begrenzt an. Es ist sachlich vertretbar, Angestellte,

...

deren Vergütung nur aus diesen Mitteln erfolgen kann, nur zeitlich befristet einzustellen. Für eine längere Zukunft ist nicht absehbar, welche Mittel insoweit anfallen werden. Das hängt von der Zahl der Lehrkräfte ab, die zukünftig Sonderurlaub in Anspruch nehmen werden.

Bei der Bewertung des sachlichen Grundes ist nach Auffassung der Kammer nicht darauf abzustellen, ob gerade an der Schule, bei der eine Lehrkraft befristet beschäftigt wird, bestimmte Lehrkräfte Sonderurlaub in Anspruch genommen haben und ein konkreter Bezug auf eine bestimmte Befristung möglich ist. Für die Befristung ist ausreichend, daß bei Abschluß des Vertrages die für die Beschäftigung der befristet eingestellten Lehrkräfte vorhandenen Mittel nur zeitlich begrenzt zur Verfügung stehen, weil zu diesem Zeitpunkt eine bestimmte Zahl von Lehrkräften Sonderurlaub durchführt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, den Streitwert hat die Kammer gemäß § 12 ArbGG festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Klägerin
B e r u f u n g
eingelegt.

Die Berufungsschrift muß von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden; an seine Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind.

Die Berufungsschrift muß binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Urteils bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Karlplatz 24, 4000 Düsseldorf 1, eingegangen sein. Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb eines weiteren Monats nach Eingang der Berufung bei Gericht in gleicher Form schriftlich zu begründen.

Jan



Olaf
Regierungsangestellter
als Urkundenbehörde, Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts

Geschäfts-Nr.: 4 Ca 1376/86

Verkündet

Bitte bei allen Schreiben angeben!

F-1

am 10.9. 1986



gez. Schywek
Regierungsangestellte
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Arbeitsgericht

Gelsenkirchen

Der Regierungspräsident
15.09.1986
Münster

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

de S

Prozeßbevollmächtigte(r): Rechtsanwälte Aust, Oetter u. Hauß,
Kardinal-Galen-Straße 28, 4100 Duisburg 1,

—Kläger(in)

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Münster, Domplatz 1-3, 4400 Münster,

—Beklagte(r)

Prozeßbevollmächtigte(r):

hat die 4. Kammer des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen
auf die mündliche Verhandlung vom 10. 9. 1986

durch den Richter am Arbeitsgericht Greb
als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Conzendorf und Schichowski

für Recht erkennt:

Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis
zwischen den Parteien über den 15. 7. 1987
hinaus unbefristet fortbesteht.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt das beklagte Land.

Der Streitwert wird auf 10.460,13 DM festgesetzt.

T A T S E S T A N D

Der Kläger ist seit dem 12.9.1983 bei dem beklagten Land als Lehrer für " türkische " und " islamische Religion " beschäftigt.

Die Beschäftigung erfolgte auf Grund jeweils auf 1 Jahr befristeter folgender Arbeitsverträge :

Vertrag vom 5.10.1983 für die Zeit vom 12.9.1983 bis zum 31.7.1984,

Vertrag vom 13.8.1984 / 7.9.1984 für die Zeit vom 1.8.1984 bis zum 15.6.1985,

Vertrag vom 9.7.1985 für die Zeit vom 16.6.1985 bis zum 23.7.1986,

Vertrag vom 1.7.1986 für die Zeit vom 24.7.1986 bis zum 15.7.1987.

In allen Arbeitsverträgen wird als Grund der Befristung angegeben, für den vom Kläger erteilten Unterricht seien im jeweiligen Haushaltsplan nur Haushaltsmittel jedoch keine Planstellen ausgewiesen.

Nachdem der Kläger erst als Teilzeitkraft an mehreren Gymnasien gleichzeitig unterrichtete, ist er nun mit voller Stundenzahl, abzüglich 3-Wochenstunden für Curriculumsarbeit, am Heisenberg Gymnasium in Gladbeck eingesetzt.

Er betraut dort die Klassen 5 (14 türkische Schüler), 6 (9 türkische Schüler), 7 (13 türkische Schüler) und 8.

Das Heisenberg Gymnasium hat mit Verfügung vom 8.4.1986 die Genehmigung des Regierungspräsidenten, den türkischen Schülern Türkisch als zweite Pflichtfremdsprache anzubieten. Davon

machen augenblicklich die Schüler der 7. Klasse Gebrauch. Die Schüler der nachfolgenden Klassen werden diese Möglichkeit ebenfalls erhalten. Auf das Schreiben des Schulleiters des Heisenberg Gymnasium vom 30.5.1986 an den Regierungspräsidenten in Münster (Bl. 29 d.A.) wird Bezug genommen.

Der Schulleiter des Heisenberg Gymnasiums hat neben dem bereits genannten Schreiben vom 30.5.1986 in seinem Schreiben vom 15.2.1986 und 26.2.1986 beim Regierungspräsidenten Münster auf den dringenden Bedarf an Türkischlehrern und insbesondere auf das Interesse am Kläger hingewiesen, da er der einzige Bewerber mit einer Lehrbefähigung für das Gymnasium ist.

Der Kläger ist in Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

Sein Monatsverdienst beträgt zur Zeit 3.486,71 DM.brutto.

Der Kläger vertritt die Ansicht, für die Befristung seines Arbeitsverhältnisses bestehe kein sachlicher Grund.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den 15.7.1987 hinaus unbefristet fortbesteht.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land vertritt die Ansicht, die Befristung sei sachlich gerechtfertigt.

Es lasse sich erst jeweils vier Wochen vor Beginn eines Schuljahres ermitteln, ob der Bedarf an zusätzlichen Lehrern durch Rückkehr beurlaubt oder krank gewesener Kollegen eingeschränkt werde. Auch stehe erst dann fest, welche Lehrkräfte im kommenden

Jahr ausscheiden bzw. versetzt oder beurlaubt würden. Weiterhin lasse sich zu diesem Zeitpunkt erst feststellen, wie groß der Bedarf an Lehrern wirklich sei, weil dann die aktuellen Schülerzahlen und das Wahlverhalten der Schüler feststünden. Selbst wenn ein Bedarf an Türkischlehrern festgestellt werde, müsse jedes Jahr neu entschieden werden, ob es erforderlich werde, bislang nicht festangestellte Lehrkräfte zur Unterrichtserteilung heranzuziehen und ihnen die Möglichkeit einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis zu bieten.

Die Befristung des bestehenden Arbeitsverhältnisses sei schließlich auch auf Grund der haushaltsrechtlichen Notwendig gerechtfertigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze die sonstigen Aktenunterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE :

Die Klage ist begründet.

Die Vereinbarungen der Parteien über die Befristung des Arbeitsverhältnisses des Klägers bis zum 15.7.1987 ist unwirksam. Zwischen den Parteien besteht vielmehr mindestens seit dem 24.7.1986 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, denn für die Befristungsabrede in dem zuletzt geschlossenen befristeten Arbeitsvertrag fehlt es an einem sachlichen Grund.

Ausgangspunkt für die rechtliche Prüfung eines befristeten Arbeitsvertrages ist § 610 BGB und die hierzu von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze.

Aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und der gesetzlichen Regelung in § 620 Abs. 1 BGB folgt, daß befristete Arbeitsverträge grundsätzlich nicht unzulässig sind.

Nach der grundlegenden Entscheidung des Großen Senats vom 12.10.1960 (AP-Nr. 16 zu § 620 BGB " Befristeter Arbeitsvertrag ") entscheidet sich die Wirksamkeit einer Befristungsvereinbarung nach einer dadurch vorgenommenen Gesetzesumgehung. Eine solche liegt vor, wenn der Zweck einer zwingenden Rechtsnorm objektiv dadurch vereitelt wird, daß die Vertragsfreiheit rechtsmißbräuchlich verwendet wird. Auf eine Umgehungsabsicht einer der Vertragsparteien kommt es nicht an.

Im Rahmen der Prüfung eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist in erster Linie die Frage der Umgehung des Kündigungsschutzgesetzes zu prüfen. Daneben sind aber auch der Kündigungsschutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwerbehinderten, der werdenden Mütter, der Mitglieder des Betriebs- und Personalrates und ähnlicher Gruppen zu berücksichtigen. Wird der Schutzzweck dieser unverzichtbaren Bestimmungen des Kündigungsschutzrechtes vereitelt, ist eine vertragliche Vereinbarung über die Befristung eines Arbeitsverhältnisses nur dann wirksam, wenn sie von einem verständigen, sachlich gerechtfertigten Grund getragen wird. Die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse mindestens einer der Vertragsparteien müssen es als gerechtfertigt erscheinen lassen, daß für das befristete Vertragsverhältnis die Kündigungsschutzvorschriften nicht zur Anwendung kommen (vgl. hierzu Gemeinschaft-Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz und sonstigen Kündigungsschutzrechtlichen Bestimmungen, GK-Hillebrecht, § 620 BGB Rd-Ziff. 75 ff).

Zudem muß der sachliche Grund nicht nur für die Befristungsabrede selbst bestehen, sondern auch für die zeitliche Dauer der vereinbarten Befristung gegeben sein (BAG AP-Nr. 40 zu § 620 BGB " Befristeter Arbeitsvertrag ").

Ein solcher sachlicher Grund ist für die vorliegende Befristungsabrede der Parteien zumindest in ihrem letzten Arbeitsvertrag vom 11.7.1985 nicht gegeben. Die vom beklagten Land insoweit vorgetragenen Gründe halten einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Soweit das beklagte Land vorgetragen hat, die Befristung sei deshalb gerechtfertigt, weil sich erst jeweils vier Wochen vor Beginn eines Schuljahres feststellen lasse, ob ein Bedarf für die Lehrtätigkeit des Klägers für die Fächer "Türkisch" und "islamische Religion" bestehe, gehen die insoweit vorgetragenen Gründe bereits auf Grund tatsächlicher Umstände fehl. Der Unterricht des Klägers am Heisenberg Gymnasium in den Fächern " Türkisch" und " islamische Religion" wird ausschließlich vom Kläger wahrgenommen und ist auch in der Vergangenheit ausschließlich vom Kläger durchgeführt worden, weil er der einzige Lehrer mit entsprechender Lehrbefähigung ist. Es kann aus diesem Grunde nicht darauf ankommen, welche Lehrkräfte für ein neues Schuljahr ausscheiden, versetzt oder beurlaubt werden bzw. welche erkrankten oder beurlaubten Lehrkräfte wieder an die Schule zurückkehren. Der Kläger nimmt insoweit keine Vertretung für die genannten Personengruppen am Heisenberg Gymnasium war.

Auch die Argumentation des beklagten Landes, der Bedarf an Türkischlehrern lasse sich nur von Schuljahr zu Schuljahr ermitteln, wenn die Schülerzahlen und das Wahlverhalten der Schüler feststünden, hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Unter Berücksichtigung der Tatsachen, daß der Kläger der einzige Türkischlehrer ist, kann hier nur die Frage von rechtlicher Bedeutung sein, ob überhaupt ein Bedarf an Türkischlehrern bestehen wird. Zu diesem in der Zukunft liegenden Ungewißheitsstoffbestand müssen Tatsachen vorgetragen werden, die es unsicher erscheinen lassen, daß in Zukunft Bedarf an Türkischunterricht bestehen wird (vgl. BAG AP-Nr. 56 zu § 620 BGB " Befristeter Arbeitsvertrag ").

Die hier vorliegenden Tatsachen lassen dagegen einen mindestens konstanten Bedarf auf unbestimmte Zeit erwarten. Am Heisenberg Gymnasium wird nämlich das Unterrichtsfach " Türkisch " ab dem 1.8.1986 als zweite Pflichtfremdsprache auf Grund einer Genehmigung des Regierungspräsidenten Münster vom 30.5.1986 erteilt. Das bedeutet, daß die Schüler, die dieses Unterrichtsfach in der 7. Klasse gewählt haben, sich erst nach der 10. Klasse wieder umentscheiden können. Daraus folgt eine Verpflichtung der Schulverwaltung, den Türkischunterricht mindestens für diese Klasse bis zum Abitur anzubieten und darüberhinaus den Unterricht für Wiederholer sicherzustellen. Dazu kommt, daß den Schülern der gegenwärtigen 5. u. 6. Klassen diese Möglichkeit ebenfalls gegeben wird und nach Einschätzung der Schulleiter in seinen Schreiben vom 30.5.1986 auch eine ausreichende Zahl hiervon Gebrauch machen wird. Ebenso ist mit einer konstanten Zahl von Neumeldungen von türkischen Schülern zu rechnen, die gleicherweise behandelt werden. Zu diesem Bedarf an pflichtfremdsprachlichem Unterricht kommt noch der Bedarf nach muttersprachlichem Ergänzungs- und islamischen Religionsunterricht.

Soweit das beklagte Land vorträgt, selbst bei vorhandenem Bedarf an Lehrkräften für die Unterrichtsfächer " Türkisch " und " islamische Religion " müsse jedes Jahr die Personentscheidung neu getroffen werden, ob es erforderlich werde, bislang nicht festangestellte Lehrkräfte zur Unterrichtserteilung heranzuziehen und ihnen somit die Möglichkeit einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis zu bieten, stellt dies keinen anerkannten sachlichen Grund zur Befristungsvereinbarung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger da. Die Befristung muß ihren Grund in dem Arbeitsverhältnis selbst finden. Hier liegen sogenannte Drittinteressen vor, nämlich die anderer arbeitsloser Lehrer. Dieses Drittinteresse berührt aber nicht unmittelbar das Arbeitsverhältnis des Klägers, mag es ansonsten auch gewichtig sein. Die Rücksichtnahme auf künftige Bewerber stellt demzufolge keinen sachlichen Grund für die Befristungsvereinbarung mit dem Kläger da(vgl. BAG AP-Nr. 33/zu § 620 EGB " Befristeter Arbeits-

Auch haushaltsrechtliche Notwendigkeiten, wie sie vom beklagten Land vorgetragen worden sind, stellen keinen sachlichen Grund zur Befristung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger da. Bei dem Haushaltsrecht des Landes handelt es sich internes Recht der Landesverwaltung. Es kann nicht unmittelbar in die Rechte Dritter eingreifen. (§ 3 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen), sodaß das Arbeitsverhältnis des Klägers davon ebenfalls nicht berührt werden kann. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Bezahlung des Klägers aus einem eigens für ihn geschaffenen Haushaltstitel erfolgt und bei der Aufstellung dieses Titels sachliche Erwägungen angestellt werden, die das Arbeitsverhältnis des Klägers konkret betreffen (vgl. BAG AP-Nr. 50, 52 u. 64 zu § 620 BGB " Befristetes Arbeitsverhältnis ").

Die Vergütung des Klägers wird jedoch vorliegend aus einem Haushaltstitel bezahlt, der allgemein für den Türkischunterricht im Lande Nordrhein-Westfalen an allen Schulformen bereitgestellt wird, wie sich aus seinem Arbeitsvertrag ergibt. Erwägungen die gerade sein Arbeitsverhältnis betreffen, werden eben nicht angestellt. Im Übrigen kann eine Prognose, ob in Zukunft Bedarf an Türkischunterricht besteht und somit Haushaltsmittel bereitgestellt werden, nur positiv ausfallen. Das Land hat sich insoweit, wie bereits dargelegt, langfristig gebunden. Ob dieser langfristigen Verpflichtung durch jährlich befristete Bereitstellung von Haushaltsmitteln, durch Verpflichtungsermächtigungen oder durch Einrichten von Planstellen entsprochen wird, ist eine interne Entscheidung der Landesverwaltung, die aber auf das Arbeitsverhältnis des Klägers keinen Einfluß haben kann.

Nach alledem liegen zumindest für die letzte vertragliche Vereinbarung vom 1.9.1986 keine sachlichen Gründe für die Befristung des Arbeitsverhältnisses des Klägers mehr vor, da auf Grund der Entscheidung des Regierungspräsidenten Münster am Heisenberg Gymnasium das Unterrichtsfach " Türkisch " als zweite Pflichtfremdsprache zuzulassen, einen Dauerbedarf für die Unterrichtstätigkeit des Klägers besteht. Ob auch die vorangegangenen Befristungen der Arbeitsverträge unwirksam sind, braucht auf Grund

der Antragsfassung des Klägers nicht geprüft zu werden, da er allein die letzte Befristungsvereinbarung mit seiner vorliegenden Klage angegriffen hat.

Diesem Antrag war, wie geschehen, im vollen Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Streitwert war gemäß § 12 Abs. 7 ArbGG in Höhe des dreifachen Bruttomonatsverdienstes des Klägers festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß § 64 ArbGG findet gegen Urteile der Arbeitsgerichte die Berufung statt.

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Streitigkeiten kann die Berufung nur eingelegt werden, wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- DM übersteigt.

Die Berufungsschrift muß von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden; an seine Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Berufungsschrift muß binnen einer Notfrist von 1 Monat nach Zustellung des Urteils beim Landesarbeitsgericht in 4700 Hamm, Marker Allee 94 eingegangen sein.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufung bei Gericht in gleicher Form schriftlich zu begründen.



Aussfertigt:
Cottbus, den 14. 10. 1966
Bierke
als Vorsitzender der Geschäftsstelle
Arbeitsgericht Cottbus

am 09.10.1986

Balluis

Reg. Angestellte

als Urkundsbeamt.
der Geschäftsstell

S-1



Bitte bei allen Schreiben angeben!

10.3.1986

Johs Crab
Regierungspräsident (Vib)

Arbeitsgericht

Düsseldorf

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

de

Prozeßbevollmächtigte(r):

RAe. Schwarz pp.,
Taubenstraße 22, 4000 Düsseldorf 30,

—Kläger(in)

gegen

da

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch
den Regierungspräsidenten Düsseldorf,
Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30,
(Az.: 47.5 A (SKD/33 D-Na-),

—Beklagte(r)

Prozeßbevollmächtigte(r):

hat die 7. Kammer des Arbeitsgerichts Düsseldorf

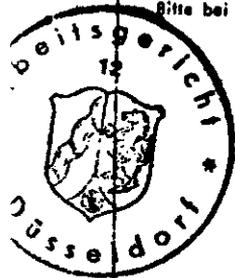
auf die mündliche Verhandlung vom 09.10.1986

durch den Richter am Arbeitsgericht Tittel

als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Vogtmüller und Sielisch

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht am 23.07.1986 geendet hat, sondern darüber hinaus fortheht. Das heklagte Land wird verurteilt, die Klägerin über den 23.07.1986 hinaus bis zur Rechtskraft des Urteils zu den Bedingungen des Arbeitsvertrages vom 14.08.1985 zu beschäftigen.
2. Die Kosten des Rechtsstreites trägt das heklagte Land.
3. Streitwert: 15.000,-- DM.



Ko.

§ - 2 -

TATBESTAND:

Die am 06.08.1956 geborene Klägerin, die die Fächer Evangelische Religion und Sozialwissenschaften studierte und 1982 das 1. Staatsexamen für das Lehramt am Gymnasium ablegte und 18 Monate später ihre Referendarzeit beendete, war seit dem 10.08.1984 als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis in befristeten Verträgen bei dem beklagten Land beschäftigt.

Die erste Befristung vom 10.08.1984 bis zum 14.06.1985 wurde in dem Arbeitsvertrag damit begründet, daß die Befristung aufgrund der vorübergehenden Zuweisung von Haushaltsmitteln gemäß Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.07.1984 erfolge. Ihr wurden 12/24 Wochenstunden übertragen.

Ein weiterer befristeter Vertrag wurde für die Zeit vom 15.06.1985 bis zum 23.07.1986 abgeschlossen. Die Befristung wurde nunmehr damit begründet, daß im Haushalt 1985 für die Aushilfskräfte zur Erteilung von Religionsunterricht Haushaltsmittel und keine Stellen ausgewiesen seien. Diese Veranschlagung erfolge nur für das Schuljahr 1985/86. Mit ihrer bei Gericht am 18.07.1986 eingegangenen Klage wendet sich die Klägerin gegen diese Befristung. Darüber hinaus verlangt sie, daß sie zu den

Bedingungen des Arbeitsvertrages vom 14.08.1985 weiterbeschäftigt werde.

Unstreitig wurde der Klägerin inzwischen ein weiterer Arbeitsvertrag für das Schuljahr 1986/87 angeboten, den sie unter Vorbehalt angenommen hat.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß der Hinweis auf die jährlich nur ausgewiesenen Sonder-Haushaltsmittel als sachlicher Grund für die Befristung der Verträge nicht ausreiche. Außerdem sei weiterhin Bedarf an Lehrern mit dem Fach "Evangelische Religionslehre" vorhanden.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das mit Arbeitsvertrag vom 28.09.1984 begründete und mit Anschlußarbeitsvertrag vom 14.08.1985 fortgesetzte Arbeitsverhältnis nicht mit dem 23.07.1986 endet, sondern darüber hinaus fortbestehe;
2. das beklagte Land zu verurteilen, die Klägerin über den 23.07.1986 hinaus bis zur Rechtskraft des Urteils zu den Bedingungen des Arbeitsvertrages vom 14.08.1985 zu beschäftigen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land behauptet, daß die Befristung aus sachlichen Gründen erfolgt sei.

Im Haushaltsplan des Haushalts 1984 sei im Einzelplan 05 des Geschäftsbereiches des Kultusministers das Kapitel "öffentliche Gymnasien" kw-befristet, das heie, frei-werdende Stellen sollten wegfallen. Dies gelte auch fr das Jahr 1985. Von dieser Regelung sei insbesondere der Religionsunterricht betroffen, dessen Sicherstellung verfassungsrechtliches Gebot sei.

Daraufhin seien Lehrkrfte fr den Religionsunterricht eingestellt worden, da die vorhandenen Lehrkrfte trotz des Lehrerberhanges dieses Fach nicht htten unterrichten knnen. Im ganzen Land seien 90 Stellen bentigt und zugewiesen worden, um den dringenden Bedarf zu decken.

Haushaltsrechtlich seien berplanmssige Sondermittel zur befristeten Beschftigung von Aushilfskrften zur Erteilung von Religionsunterricht bereitgestellt worden. Diese Mittel drften unter den Voraussetzungen des unabweisbaren Bedarfes nach Artikel 85 Landesverfassung und § 37 Landeshaushaltsordnung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Unterricht im Fach Religion durch andere vorrangige organisatorische, personalwirtschaftliche Manahmen nicht habe sichergestellt werden knnen. Schlielich habe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Abdeckung des Religionsunterrichtsbedarfes an ffentlichen Gymnasien im Schuljahr 1984/85 Sondermittel bereitgestellt unter der

Voraussetzung, daß die Beschäftigung nur innerhalb eines auf längstens 12 Monate befristeten Arbeitsvertrages erfolge oder die Arbeitszeit weniger als die Hälfte der tariflich festgelegten Arbeitszeit betrage.

Der sachliche Grund für die Befristung finde also seine Ursache darin, daß Haushaltsmittel nur für den genannten Zeitraum zur Verfügung gestanden hätten.

Darüber hinaus handele es sich bei dem übertragenen Unterricht um eine zeitlich begrenzte Aufgabe und zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses habe der Bedarf hinsichtlich der Klägerin nur für das Jahr 1984/85 bzw. für das Schuljahr 1985/86 festgestanden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Sowohl der Klageantrag zu 1. als auch der Klageantrag zu 2.

sind begründet.

Insbesondere hat die Klägerin trotz des weiteren Abschlusses eines befristeten Arbeitsvertrages ein berechtigtes Interesse an der Feststellung i.S. von § 256 ZPO daran, daß festgestellt wird, daß die bisherigen Befristungen unwirksam gewesen sind, zumal sie den weiteren befristeten Vertrag nur unter Vorbehalt angenommen hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Beschluß des Großen Senates vom 12.10.1960, AP-Nr. 16 zu § 620, befristeter Arbeitsvertrag) sind befristete Arbeitsverträge gem. 620 BGB zulässig, wenn bei Vertragsschluß sachliche Gründe für die Befristung vorliegen.

Befristungen sind dann unzulässig, wenn sie den durch die Kündigungsschutzbestimmungen gewährleisteten Bestandsschutz eines Arbeitsverhältnisses verhindern, ohne daß dies sachlich gerechtfertigt ist, wobei auch die Dauer der Befristung begründet sein muß. Befristete Arbeitsverträge müssen ihre sachliche Rechtfertigung - auch hinsichtlich der Dauer - derart in sich tragen, daß sie die Kündigungsvorschriften nicht beeinträchtigen.

Fehlt es an einem sachlichen Grund, wird das unwirksam befristete Arbeitsverhältnis durch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ersetzt. Bei mehreren befristeten Arbeitsverhältnissen ist jeweils der sachliche Grund

zu prüfen. Fehlt der sachliche Grund bei einem "Glied der Kette", besteht das Arbeitsverhältnis in diesem Fall unbefristet, auch wenn der letzte Vertrag für sich allein betrachtet unter Umständen wirksam befristet wäre.

Im vorliegenden Rechtsstreit sind beide dem Gericht vorliegenden befristeten Arbeitsverhältnisse sachlich nicht gerechtfertigt.

Beide Befristungen sind vom beklagten Land mit haushaltsrechtlichen Erwägungen begründet worden.

Haushaltsrechtliche Erwägungen können für den auf verschiedenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen beruhenden Arbeitnehmerschutz im allgemeinen keine Rolle spielen und im besonderen keinen sachlichen Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses abgeben (vgl. BAG EZA Nr. 63 zu § 620 BGB m. w. Nachw.). Dies gilt insbesondere, wenn die haushaltsrechtlichen Erwägungen auf eine Begrenzung des Haushaltes durch das Haushaltsjahr abheben, wenn

eine allgemeine Mittelkürze zu erwarten ist, oder wenn lediglich allgemeine Einsparungen haushaltsrechtlich angeordnet werden. Ferner gilt dies bei der Ungewißheit, ob der kommende Haushaltsplan Mittel für eine Stelle vorsieht. Ein sachlicher Grund für eine Befristung des Arbeitsvertrages ist jedoch anzuerkennen, wenn eine Haushaltsstelle von vornherein nur für eine genau bestimmte Zeitdauer bewilligt ist und sie anschließend fortfällt. Dann nämlich ist davon auszugehen, daß der Haushaltsgesetzgeber sich selbst mit den Verhältnissen dieser Stelle befaßt und aus sachlichen Erwägungen festgelegt hat, daß dieser konkrete Arbeitsplatz nicht mehr bestehen soll (vgl. BAG a.a.O.).

Eine ausreichende haushaltsrechtliche Rechtfertigung für die von der Klägerin angegriffenen Befristungen ist danach eindeutig nicht festzustellen. Es handelt sich vorwiegend nicht um eine Haushaltsstelle, die von vornherein nur für eine genau bestimmte Zeitdauer vom Gesetzgeber gebilligt worden ist und die anschließend in Fortfall gekommen ist. Vielmehr wird die Beschäftigung der Klägerin aus Sondermitteln finanziert, um den feststehenden, dringenden Bedarf von Lehrern für die Evangelische Religionslehre abzudecken. Nicht die Stellen an sich sind bei der Entscheidung des beklagten Landes, befristete Verträge abzuschließen, maßgebend gewesen, sondern allein haushaltstechnische Erwägungen. Das heißt, schon bei Abschluß des befristeten Vertrages im Jahre 1984 ist klar gewesen, daß auch für 1985 weiterhin Bedarf an Religionslehrern vorhanden ist. Lediglich unklar

ist gewesen, aus welchen Mitteln die Gehälter für die Religionslehrer finanziert werden sollen.

Diese Erwägungen sind aber die, die eben nicht eine Befristung nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes rechtfertigen können, die Ungewißheit, ob der kommende Haushaltsplan weiterhin Mittel vorsieht, ist eben dann nicht ein rechtfertigender Grund, wenn klar ist, daß die Stelle an sich nicht wegfällt.

Somit steht fest, daß die Befristungen im Jahre 1984 und auch im Jahre 1985 unwirksam gewesen sind. Mithin besteht zwischen der Klägerin und dem beklagten Land ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Zu Recht hat die Klägerin den weiteren befristeten Vertrag nur unter Vorbehalt angenommen. Dieser Vorbehalt bedeutet, daß der Vertrag zwischen dem beklagten Land und der Klägerin für das Schuljahr 1986/87 gemäß den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts nicht zustandegekommen ist, denn die Klägerin hat den unbedingten Abschluß verweigert. Somit besteht das Vertragsverhältnis zu den bis zum Ablauf des Schuljahres 1985/86 vereinbarten Bedingungen.

Aus der Begründetheit des Klageantrages zu 1. folgt die Begründetheit des Klageantrages zu 2. Zwischen den Parteien besteht ein wirksames, unbefristetes Arbeitsverhältnis. Mithin ist das beklagte Land verpflichtet, die Klägerin gemäß § 611 Abs. 1 BGB zu den abgeschlossenen Bedingungen auch tatsächlich zu beschäftigen.

Da zwischenzeitlich auch das Bundesarbeitsgericht einen vorläufigen Beschäftigungsanspruch bei einem angefochtenen Arbeitsverhältnis nach einem klagestattgebenden Urteil bejaht, ist das beklagte Land in jedem Fall verpflichtet, die Klägerin zumindest bis zur Rechtskraft dieses Urteils zu den Bedingungen des Arbeitsvertrages vom 14.08.1985 weiterzubeschäftigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die der Festsetzung des Streitwertes im Urteil aufgrund § 61 Abs. 1 i.V. mit 12 Abs. 7 ArbGG.

Ahl

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von dem beklagten Land

B e r u f u n g

eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- Deutsche Mark übersteigt.

Für die Klägerin ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muß

innerhalb einer Notfrist* von einem Monat

nach der Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Karlplatz 24, eingelegt werden.

Sie ist gleichzeitig oder

innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung

schriftlich zu begründen.

Berufungsschrift und Berufungsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von einem Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn diese Vertreter kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.



Ausgefertigt:

Zalmer

Regierungsangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts